



EUROPA SPIEGEL

Juli 2026

Fokusthemen

ETS

Die EU-Kommission plant, die Verbrennung nicht gefährlicher Siedlungsabfälle zwischen 2031 und 2034 schrittweise ins EU-ETS einzubeziehen. Deponien müssen künftig über ihre Emissionen berichten und sollen über den Circular Economy Act strenger reguliert werden; eine ETS-Bepreisung prüft die Kommission bis Ende 2034.

Vergaberecht

Dem BDE liegt ein „Leak“ des Gesetzesvorschlags zum revidierten Vergaberecht vor, dessen Veröffentlichung im September folgen soll. Der Entwurf enthält viele Ansätze zur „grünen“ öffentlichen Beschaffung, die nach einer ersten Auswertung des Verbandes aber noch zu unverbindlich sind.

IMPRESSUM

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser und Kreislaufwirtschaft e. V.
BDE Vertretung Brüssel | Dr. Christian Suhl, Geschäftsführer, Leiter der Brüsseler Vertretung | Rue de la Science 41, B-1040 Brüssel
Redaktionsschluss: 20. Juli 2026
Nachdruck und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des BDE und mit Quellennachweis.

Themen dieser Ausgabe

Vergaberecht:

„Leak“ der kommenden Verordnung zur Revision der bestehenden Richtlinien veröffentlicht

EU-ETS-Revision:

Kommission schlägt gestaffelte Einbeziehung der Abfallverbrennung ab 2031 vor

Umwelt-Omnibus:

Rat stärkt Kreislaufwirtschaft – Berichtsentwurf des Umweltausschusses setzt gemischte Signale

Abfallende von Kunststoff:

EU-Kommission legt zweite Version des Entwurfs einer Durchführungsverordnung vor

EU-Altfahrzeugverordnung :

Gesetzgebungsverfahren kommt nach drei Jahren zum Abschluss

Elektrifizierungsaktionsplan und Elektrizitätsbinnenmarktverordnung –

Die EU auf dem Weg zum „Elektro-Kontinent“

„Grüner Stahl“ –

Joint Research Center legt Vorschlag zur Klassifizierung von kohlenstoffarmen Stahlprodukten vor

Kommunalabwasserrichtlinie:

Europäisches Parlament fordert befristete Aussetzung der erweiterten Herstellerverantwortung

Düngemittelaktionsplan:

Kommission stellt Maßnahmen zur Sicherung von Bezahlbarkeit und Verfügbarkeit von Düngemittelprodukten vor

CBAM-Erweiterung:

Umweltausschuss und Rat beschließen Verhandlungspositionen

Kurznachrichten

Circular Economy Act –

Industrie und Parlament bereiten sich auf den kommenden Gesetzesvorschlag vor

Einwegkunststoffrichtlinie:

Neue Regeln für Import und Rezyklatberechnung gelten ab dem 23. Juli 2026 und könnten als Blaupause für die Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung fungieren

Batterieverordnung:

BDE/Denuo-Konferenz im Europäischen Parlament zur Batteriebrandproblematik

EU-Abfallverbringungsverordnung:

Nutzung von DIWASS seit dem 21. Mai 2026

EU-Abfallverbringungsverordnung:

Ausnahme ermöglicht künftig wieder Verbringung von gemischten Siedlungsabfällen in die Schweiz

Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung:

EU-Kommission reduziert Anforderungen und schafft freiwilligen KMU-Standard

Vergaberecht:

„Leak“ der kommenden Verordnung zur Revision der bestehenden Richtlinien veröffentlicht

Die Revision des Europäischen Vergaberechts war ursprünglich für den Juli 2026 vorgesehen, wurde dann aber auf den September verschoben. Im Juli erschien jedoch ein „Leak“ des Gesetzesentwurfs. Dieser lässt erkennen, dass die Kommission eine radikale Revision beabsichtigt – anstelle der aktuell geltenden drei Richtlinien soll das Vergaberecht in einer einzigen Verordnung gebündelt werden. Damit entfällt auch der Spielraum, den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinien hatten.



© Unsplash / Helloquence

Hintergrund

Nach dem [Arbeitsprogramm](#) der Kommission für das Jahr 2026 aus Oktober letzten Jahres sollte im Juli ein Gesetzesvorschlag zur Simplifizierung des Europäischen Vergaberechts veröffentlicht werden. Dessen Ziel sollte es sein, die bestehenden Richtlinien (die „zentrale“ [Vergaberichtlinie](#) 2014/24/EU; die [Sektorenrichtlinie](#) 2014/25/EU und die [Konzessionsrichtlinie](#) 2014/23/EU) durch eine einzige Verordnung abzulösen, um so einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle Mitgliedstaaten zu etablieren.

Eine Auswertung der Kommission aus dem November 2025 (Siehe hierzu auch: [Europaspiegel 2025](#)) kam zu dem Ergebnis, dass es gerade die unterschiedliche Umsetzung Europäischer

Vorgaben in den Mitgliedsstaaten sei, welche Unternehmen und Investoren vor Unsicherheiten stelle und grenzüberschreitende Aktivitäten bremse.

So bestünden bereits unterschiedliche Definitionen zentraler Rechtsbegriffe des Vergaberechts, wie etwa derjenige einer „zentralen Regierungsbehörde“ oder einer „Einrichtung des öffentlichen Rechts“.

Hinzu kommt der Effekt des ‘Gold Platings’, also der Tatsache, dass Mitgliedsstaaten in der Umsetzung Europäischer Vorgaben noch zusätzliche Kriterien hinzufügen. Letztlich ist es auch eine zentrale Erkenntnis, dass durch die ‘freie’ Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Verfahrensarten, welche die Europäische Richtlinie

vorsieht, es nicht zu mehr Flexibilisierung der Prozesse gekommen ist.

Tatsächlich stieg sogar die Nutzung des 'offenen' Verfahrens von 73 % (2006–2010) auf 82 % (2017–2024). Von der Möglichkeit des 'Verhandlungsverfahrens', in dem über individuelle Aushandlungen mit Bietern bessere Angebote erzielt werden sollen, werde nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht.

Zudem schrieben etwa nur 25 % aller Mitgliedsstaaten nach verbindlichen Nachhaltigkeitskriterien aus („*Green Public Procurement*“). Dabei sei es gerade die öffentliche Auftragsvergabe, die mit einem Anteil von immerhin 15 % am europäischen BIP als ein wichtiger Hebel zur Förderung der Nachfrage und Investitionsbereitschaft in nachhaltige und „strategische“ Sektoren genutzt werden kann und sollte.

Green Public Procurement sollte demzufolge zum Standard des Europäischen Vergaberechts werden und zudem sollte die grundsätzliche Struktur der Ausschreibungsverfahren überarbeitet werden. Der vorliegende „Leak“ zum Verordnungsvorschlag enthält insoweit zwar wesentliche Neuerungen, bleibt aus Sicht des Verbandes aber an den entscheidenden Stellen zu ungenau.

Wesentliche Inhalte

Neustruktur öffentlicher Ausschreibungen

Die bestehende Vergaberichtlinie kennt grundsätzlich fünf verschiedene Verfahrensarten, das *offene*- und *nichtoffene* Verfahren, den sog. (vorgelagerten) *Teilnahmewettbewerb*, den *wettbewerblichen Dialog* sowie die *Innovationspartnerschaft* (Art. 26 ff. der RL 2014/24/EU). Zwischen offenem- und nicht offenem Verfahren besteht ein Wahlrecht der Ausschreibungsbehörden.

Die anderen Verfahrensarten sind dann zulässig, wenn qualitativ besonders komplexe oder innovative Lösungen zu besorgen sind. Bei der Zuschlagserteilung haben Mitgliedsstaaten bzw. Vergabestellen grundsätzlich die freie Wahl, ob sie

Zuschläge über den niedrigsten Preis vergeben oder weitere Qualitätsaspekte wie Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien oder soziale Anforderungen zum Ausschreibungskriterium machen (sogenannte '*strategische*' Auftragsvergabe), solange die Mindestanforderungen zur Leistungsbeschreibung erfüllt sind (Art. 67 der RL 2014/24/EU).

Nach der neuen, im „Leak“ dargestellten, Struktur soll gewährleistet werden, dass sich in öffentlichen Ausschreibungen das beste Preis-Leistungs-Verhältnis durchsetzt; das bedeutet, dass bestimmte *Qualitätsaspekte* zwingend in die Leistungsbewertung miteinfließen müssen.

Gemäß den Art. 31 ff. stellen sich jedem Vergabeprozess einige '*vorgelagerte*' Verfahrensschritte voran. So muss die Behörde vor jeder Haushaltsperiode einen '*Bedarfsplan*' veröffentlichen, der die beabsichtigten Beschaffungen indikativ ausweist. Je nach Verfahrensart können bzw. müssen sie dabei eine vorherige Marktkonsultation durchführen. Eine solche Pflicht besteht etwa bei dem neuen Verfahren des '*Innovationswettbewerbs*'.

Statt der bisherigen fünf Verfahrensarten soll die kommende Verordnung nur noch drei kennen: Das offene Verhandlungsverfahren (*Open-Negotiated Procedure*, Art. 36 ff.), das dynamische vereinfachte Verfahren (*Dynamic simplified Procedure*, Art. 39 ff.) sowie den erwähnten Innovationswettbewerb (*Innovation Challenge Procedure*, Art. 44 ff.).

Das vereinfachte Verfahren ist anzuwenden für standardisierte, wiederkehrende Bedarfe, der Innovationswettbewerb für Bedarfe, zu denen noch keine verfügbare Marktlösung existiert. In Ausnahmefällen, etwa wenn nur ein Angebot vorhanden ist oder in Krisenfällen ist auch ein '*Sonderverfahren*' (*Special Procedure*, Art. 49 ff.) möglich.

Der Großteil von Ausschreibungen würde somit im offenen Verhandlungsverfahren stattfinden. Es handelt sich dabei um eine Kombination des offenen- und des Verhandlungsverfahrens gemäß der bestehenden Richtlinie, bei dem jeder

Marktteilnehmer innerhalb von 30 Tagen ein Angebot einreichen kann, sich die Vergabestelle anschließende Verhandlungen über die weitere Ausgestaltung der Angebote aber flexibel offenhalten darf.

Liegen also bereits hochwertige Erstangebote vor, darf die Behörde den Zuschlag sofort erteilen, ohne in eine zeitaufwendige Verhandlungsrunde einzusteigen. Um kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang zum Verfahren zu erleichtern, darf die Behörde als Mindestumsatz (zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit) maximal 50 % des Auftragswertes verlangen; Die Tatsache, dass und ob ein Unternehmen bereits in der Vergangenheit Aufträge von der Vergabestelle bezogen hat, darf nicht zum Leistungskriterium gemacht werden.

Zuschlagskriterien

Zentrale Regelung ist Art. 93, der die einzelnen Zuschlagskriterien regelt. Auftraggeber sollen den Zuschlag an denjenigen Bieter erteilen, welcher das beste Preis-Leistungs-Verhältnis vorweisen kann. Die Leistung ist an folgenden (nicht abschließenden) Qualitätskriterien zu messen: Technischer Wert der Leistung (Produktdesign), Nachhaltigkeit und Innovation, Personalqualität (Qualifikation) und Servicequalität.

Diese Qualitätskriterien müssen zwingend mit mindestens 30 % in die Gesamtbewertung einfließen, bei *„arbeitsintensiven Vorhaben“* (z.B. komplexe Bauleistungen) mit 50 %. Eine Vergabe (nur) nach dem niedrigsten Preis bleibt nur noch in engen Ausnahmefällen möglich, etwa wenn die geforderte Qualität bereits durch technische Spezifikationen oder Vertragsausführungsklauseln sichergestellt wird.

Grundsätzlich sind Behörden auch gehalten, die gesamten Lebenszykluskosten eines Produkts in die Bewertung einzubeziehen (*„life-cycle costing“*, Art. 94). Dies umfasst neben dem Energie- und Ressourcenverbrauch und der Umweltbelastung, die mit der Herstellung des Produkts verbunden sind, auch die Kosten für Entsorgung und Recycling.

Letztlich endet die Kontrolle der dargestellten Qualitätskriterien nicht bereits mit der Erteilung des Zuschlags. Die Behörde kann dem Auftragnehmer gemäß Art. 99 Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags machen, soweit sie mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen und in den Beschaffungsunterlagen angegeben sind.

Solche Qualitätsaspekte umfassen insbesondere die Kriterien, die im – nunmehr definierten – Begriff des *„Green Public Procurement“* angelegt sind (dazu unten genaueres), also auch und insbesondere den Umgang mit Abfällen oder anderen *„Anforderungen einer Kreislaufwirtschaft“*. Auch Arbeitsschutz und soziale Aspekte sind in dem Zusammenhang relevant.

Letztlich ist auch zu erwähnen, dass die Vergabebehörde gehalten ist, Aufträge möglichst in mehrere Lose aufzuteilen und der Begründungspflicht unterliegt, wenn sie einen Auftrag *„als Ganzes“* vergibt, Art. 95. Dadurch soll KMU ein besserer Zugang zu Ausschreibungen ermöglicht werden.

Elektronisches Vergabesystem

Neben einer grundsätzlichen Änderung der Struktur des Vergabeverfahrens enthält der Entwurf auch zentrale Regelungen über die Transparenz- und Dokumentationspflichten. Nach Art. 104 müssen Vergabestellen sämtliche Entscheidungen im Vergabeverfahren – einschließlich der Kommunikation mit Wirtschaftsteilnehmern, etwaiger Verhandlungen sowie der Auswahl- und Zuschlagsentscheidung – in einem elektronischen Vergabesystem dokumentieren und diese Dokumentation mindestens drei Jahre ab Zuschlagserteilung aufbewahren. Zudem sind erkannte Interessenskonflikte, Integritätsverstöße und erhebliche Sicherheitsrisiken zu erfassen und der zuständigen Aufsichtsstelle nach Art. 133 zu melden.

Art. 105 führt darüber hinaus ein gestuftes System von acht Informationskategorien ein, die jeweils über eine zentrale Informationsplattform zu veröffentlichen sind (Konsultations-, Planungs-, Wettbewerbs-, Ergebnis-, Vertrags-, Änderungs-

und Abschlussinformationen sowie Informationen zur Registrierung zentraler Beschaffungsstellen).

Insbesondere die ‚*Ergebnisinformationen*‘ müssen künftig auch bei Verfahren nach Art. 11 (*In-House*), Art. 12 (*Joint Ventures*) und Art. 49 (*Sonderverfahren*) eine ausdrückliche Begründung der Vergabeentscheidung enthalten. Nach Art. 106 sind die Ergebnisinformationen spätestens 20 Tage nach Abschluss einer Konsultation bzw. der Zuschlagsentscheidung zu veröffentlichen.

Die Kommission stellt mit diesen Vorgaben auf eine ex-post-Kontrolle von Vergabeverfahren ab, eine ex-ante-Kontrolle soll nicht mehr greifen.

‚In-House‘ Vergabe und öffentlich-öffentliche Kooperationen

Die Ausnahmeregelungen von der Ausschreibungspflicht bzw. die ‚*Direktvergabe*‘ an Einheiten des öffentlichen Rechts wurden weitestgehend aus Art. 12 der bestehenden Vergaberichtlinie (EU) 24/2014 übernommen (nunmehr Art. 11 der Vergabeverordnung). Demgemäß können Aufträge an juristische Personen des privaten oder öffentlichen ohne wettbewerbliche Ausschreibung vergeben werden, wenn der Auftraggeber eine wesentliche Kontrolle über die beauftragte juristische Person ausübt und die Person 80 % ihrer Tätigkeit bereits im Aufgabenkreis des Auftraggebers ausführt.

Dies gilt auch für mehrere Auftraggeber, wenn diese gemeinsam mehr als 80 % der Anteile an einer juristischen Person halten. Der relevante Schwellenwert orientiert sich insoweit am Gesamtumsatz des Unternehmens. Eingefügt wurde lediglich eine Klarstellung, dass für Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, der Gesamtumsatz dieser Gruppe im Sinne der [EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU](#) entscheidend ist. Damit reagiert die Kommission auf eine [Entscheidung](#) (C-692/23) des Europäischen Gerichtshofes vom Januar dieses Jahres, die klarstellt, dass eine getrennte Beurteilung anhand des Einzelumsatzes bei mehreren Unternehmenstöchtern unzulässig ist.

Diese Privilegien werden gemäß Art. 12 im Sektorenbereich auch auf verbundene Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ausgeweitet. Demnach entfällt die Ausschreibungspflicht für Sektorenauftraggeber auch bei der Direktvergabe an eine Konzerntochter, sofern diese mindestens 80 % ihres dreijährigen Gesamtumsatzes mit dem Auftraggeber bzw. der Unternehmensgruppe erzielt.

In den Sektorenbereich fallen nach dem Verordnungsentwurf die Energieerzeugung- und Versorgung, Wasser, Verkehrsleistungen, Häfen und Flughäfen, Postdienste und die Gewinnung fossiler Brennstoffe.

Ebenso ausgenommen sind Kooperationen über Joint Ventures, also dem Zusammenschluss mehrerer Auftraggeber zur Durchführung einer gemeinsamen Sektorentätigkeit. Aufträge dürfen sich insoweit ‚*gegenseitig*‘ vergeben werden, vorausgesetzt, das Joint Venture ist auf mindestens drei Jahre angelegt und die Partner bleiben vertraglich über diesen Zeitraum gebunden.

Wie dargestellt, müssen sämtliche entscheidungsrelevante Informationen über *In-House* Vergaben und Joint Ventures auf der Informationsplattform nach Art. 105 veröffentlicht werden.

‚Green Public Procurement‘ und Kreislaufwirtschaft

Zur „grünen“ öffentlichen Beschaffung regelt der Entwurf, dass öffentliche Auftraggeber Umweltaspekte zum Gegenstand öffentlicher Ausschreibungen machen können, um negative Umwelt- und Klimaauswirkungen zu verringern (Art. 52). Der Artikel schafft hierzu eine Legaldefinition des Begriffes „*Green Public Procurement*“.

Dabei sollen die „strategischen Ziele“ gemäß Art. 5, also Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Erreichung der Klima- und Umweltziele und die strategische Unabhängigkeit der Europäischen

Wirtschaft verfolgt werden. Dies erfasst speziell neben dem Schutze der Biodiversität und des Ökosystems auch die Transformation zur Kreislaufwirtschaft.

In Art. 53 sind Regelungen zur Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz erhalten. Öffentliche Auftraggeber sollen bei ihrer Bedarfsplanung nach Art. 31 "gegebenenfalls prüfen", inwiefern ihre geplante Beschaffung zur Ressourceneffizienz und zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen kann.

Konkret "sollten" sie Möglichkeiten prüfen, die Verwendung von Recyclingprodukten und -materialien, einschließlich des Recyclinganteils, zu steigern, und die Rückgewinnung und Nutzung von Sekundärrohstoffen, einschließlich kritischer Rohstoffe, fördern.

Zum Zwecke des *Green Public Procurements* können öffentliche Auftraggeber technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien festlegen. Diese müssen sich aber an verbindlichen Europäischen Regelungen bzw. Leistungsklassen, wie dem Energieeffizienzlabel orientieren, Art 55. Allerdings wird der Kommission auch die Befugnis eingeräumt, hierzu einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch unterschiedliche behördliche Spezifikationen zu große Differenzen in der Umsetzung entstehen.

Präferenz Europäischer Produkte und Dienstleistungen

Art. 69 ff. enthalten Regelungen zur *Europäischen Präferenz*. Grundsätzlich können sich gemäß Art. 72 öffentliche Auftraggeber auf in-der-EU-ansässige Unternehmen bzw. sonstige von der Verordnung „abgedeckte“ Unternehmen beschränken. Auch der Ausschluss nicht ansässiger Unternehmen während eines bereits laufenden Verfahrens ist möglich.

Zudem ist die höhere Gewichtung von EU-Produkten bzw. die Ansässigkeit in der EU als ausdrückliches Kriterium der Leistungsbewertung möglich. Grundsätzlich kann die Kommission solche Präferenzregelungen für Europäische

Produkte auch in sektorspezifischen Gesetzen für verbindlich erklären (Art. 75).

Unternehmen aus Drittstaaten sind von diesen Regelungen zur Europäischen Präferenz ebenfalls erfasst, wenn das entsprechende Drittland Vertragspartei des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) ist oder ein multilaterales Handelsabkommen besteht, das die Beschaffung europäischer Produkte und Dienstleistungen in dem Drittland regelt (Art. 69).

Einzelne Drittstaaten, die hiervon erfasst sind, können wiederum per delegierten Rechtsakt ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen ist, dass der betreffende Drittstaat entgegen den entsprechenden Vereinbarungen europäische Bieter faktisch ausschließt oder um Abhängigkeiten zu vermeiden, die die Versorgungssicherheit der EU in Bezug auf bestimmte Waren gefährden könnte (Art. 71).

Bewertung

In dem aktuellen „*Leak*“ spiegeln sich Aspekte wider, die auch in der politischen Diskussion aktuell von hoher Relevanz sind und die Zukunft des Europäischen Binnenmarktes prägen werden: *Wie konsequent soll eine Bevorzugung Europäischer Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden? Soll Green Public Procurement ein verbindlicher Standard des Vergaberecht werden oder nur für „strategische Sektoren“?*

Der BDE ist der Überzeugung, dass gerade das Vergaberecht ein wesentlicher Hebel ist, um die notwendige Nachfrage und damit Innovationsanreize in nachhaltige Europäische Produkte und Technologien zu fördern. Der aktuelle „*Leak*“ der Kommission zur kommenden Vergabeverordnung ist vor diesem Hintergrund nach einer ersten Bewertung nicht verbindlich genug.

So ist es zwar im Ansatz zu begrüßen, dass Abstand genommen wird vom Preis als alleiniges Ausschreibungskriterium und „*Qualitätsaspekte*“ in die Gesamtbewertung von Angeboten

miteinbezogen werden. Die Vergabe von Leistungen anhand fester Nachhaltigkeitskriterien steht aber weiterhin im Ermessen der Behörde, obwohl die unterschiedliche Praxis in den Mitgliedsstaaten als einer der Kernprobleme in der Evaluation der Vergaberichtlinie erkannt wurde.

Besonders bedauerlich und im Gesetzgebungsverfahren unbedingt zu korrigieren ist aus Sicht des Verbandes, dass es an einer verbindlichen Vorgabe zur Verwendung von Recyclingmaterialien und recyclingfähigen Produkten fehlt. Zwar ist zu begrüßen, dass es mit Art. 53 eine dezidiert der Kreislaufwirtschaft und der Ressourceneffizienz gewidmete Vorschrift im Vergaberecht geben soll. Inhaltlich ist die Regelung jedoch leider enttäuschend: Art. 53 enthält lediglich eine Aufforderung an die öffentlichen Auftraggeber, zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, die Verwendung von Recyclingprodukten und -materialien, einschließlich des Recyclinganteils, zu steigern.

Das stellt keine wirkliche Verbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage dar; nach den Vorschriften der Richtlinie (EU) 24/2014 können die öffentlichen Auftraggeber weitere Aspekte neben dem Preis, wie etwa soziale Aspekte und Nachhaltigkeitsaspekte bei der Auftragsvergabe berücksichtigen – sie müssen es aber nicht.

Diese fakultative ausgestaltete Regelung hat nicht dazu beigetragen, die strategische Auftragsvergabe, d.h. die Berücksichtigung von sozialen oder Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten, zu stärken, im Gegenteil: Der Europäische Rechnungshof hat in einem Sonderbericht zum öffentlichen Auftragswesen 2023¹ festgestellt, dass die Berücksichtigung ökologischer, sozialer und innovativer Aspekte bei der öffentlichen Auftragsvergabe zwischen 2011 und 2021 in den meisten EU-Mitgliedstaaten abgenommen hat und stattdessen der niedrigste Preis als Zuschlagskriterium gewählt wurde

(Randnummer 59 ff. des Berichts). Die seit 2014 bestehenden freiwilligen Vorgaben zur strategischen Beschaffung haben folglich nicht gewirkt.

Daher sind unbedingt verbindliche Vorgaben für die öffentliche Hand, bei der Beschaffung recycelte Stoffe, Produkte, die aus recycelten Stoffen hergestellt wurden und Produkte, die recycelt werden können zu bevorzugen, zu machen.

Das von der Kommission selbst gesetzte Ziel einer Verdopplung der Kreislaufführungsquote bis 2030 auf 24 % kann nur erreicht werden, wenn durch rechtliche Vorgaben Anreize für die Hersteller von Produkten geschaffen werden, mehr recycelte Stoffe in den Produkten einzusetzen. Die verbindliche Bevorzugung von recycelten Stoffen und Produkten bei der Beschaffung kann solche Anreize schaffen.

Denn die öffentliche Beschaffung hat einen Umfang von jährlich ca. 2,5 Billionen Euro, was einem Anteil von 16% am BIP der EU entspricht – die öffentlichen Auftraggeber haben daher eine ganz erhebliche Nachfragemacht und können das Verhalten der Anbieter von Produkten beeinflussen.

Eine regulatorische Stärkung der Nachfrageseite in Bezug auf recycelte Stoffe und aus recycelten Stoffen hergestellte Produkte ist auch nur (sach)gerecht, denn auch die Angebotsseite ist durch Regulatorik bestimmt: Abfallerzeuger und –Besitzer sind verpflichtet, die Abfälle zuvorderst dem Recycling zuzuführen und die Entsorgungsunternehmen haben bei der Behandlung der ihnen überlassenen Abfälle bestimmte Recyclingquoten zu erfüllen. Recyclingquoten ergeben indes nur dann Sinn, wenn es für die recycelten Stoffe auch eine Nachfrage und einen Markt gibt und das Recycling dadurch wirtschaftlich tragfähig ist. Fehlt es an dieser Nachfrage, muss sie durch Regulatorik – etwa im Vergaberecht – geschaffen werden.

¹ Special report 28/2023: Public procurement in the EU – Less competition for contracts awarded for works, goods and services in the

10 years up to 2021, <https://www.eca.europa.eu/en/publications?ref=sr-2023-28>.

Den Einbezug in den Anwendungsbereich von ‚European Preference‘ von sämtlichen GPA-Staaten bzw. Drittstaaten, mit denen Beschaffungsvereinbarungen im Rahmen von Freihandelsabkommen vorliegen, ist ein Ansatz, der aus Sicht des BDE nicht unterstützt werden kann, da dadurch der Grundgedanke einer „Europäischen Beschaffung“ obsolet würde. Denn durch diese Ausweitung würden voraussichtlich mehrere dutzend Drittstaaten in den Anwendungsbereich mit einbezogen.

Mindestens genauso wichtig, wie die Möglichkeit, Europäischen Produkten den Zugang zu ausländischen Märkten offenzuhalten ist die Gewährleistung, dass Produkte aus Drittstaaten, mit denen auf Europäische Aufträge geboten wird, europäischen Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards entsprechen.

Gerade die Recyclingindustrie hat mit „Billigimporten“ von Sekundärrohstoffen aus Drittstaaten zu kämpfen, die aufgrund günstigerer Produktionsbedingungen einen erheblichen Wettbewerbsvorteil genießen. Aus Verbandssicht wäre daher der ‚umgekehrte‘ Ansatz zum Kommissionsvorschlag der sinnvollere: „European Preference“ beschränkt sich zunächst tatsächlich auf Europäische Produkte und Dienstleistungen. Drittstaaten können per delegiertem Rechtsakt einbezogen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die ökologischen Vorgaben an die Produktion europäischen Standards entsprechen.

Die Regelungen zur sog. „mirror clause“ nach Art. 7 der Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 und des Durchführungsbeschlusses vom 30. Juni 2026 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2019/904 hinsichtlich der Berechnung, Überprüfung und Meldung von Daten über den Anteil an recyceltem Kunststoff in Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff können dabei als Vorbild dienen.

Soweit sich die Kommission aufgrund handelsrechtlicher Bedenken nicht zu einem solchen konsequenten Ansatz entschließen kann, müssen jedenfalls für Sekundärrohstoffe

entsprechende Besonderheiten festgelegt werden, was ebenfalls im Circular Economy Act zu regeln wäre. Schließlich sind laut vorliegendem „Leak“ entsprechende sektorspezifische Regelungen möglich.

Aus Sicht des BDE negativ zu bewerten ist schließlich auch, dass die Kommission in ihrem geleakten Entwurf keine wesentlichen Einschränkungen für die Möglichkeit der Direktvergabe an öffentliche Unternehmen bzw. der *in-House* Regelungen gegenüber der bestehenden Vergaberichtlinie vorgenommen hat. Dass für eine Direktvergabe 80 % der Umsätze im Pflichtenkreis des Auftraggebers generiert werden müssen, bedeutet umgekehrt, dass 20 % weiterhin ohne wettbewerblichen Druck auf dem freien Markt erwirtschaftet werden dürfen.

Bei kommunalen Unternehmen mancher Großstädte macht dies ein größeres Umsatzvolumen als bei manchem privaten Mittelständler aus. Praxisgerecht wäre es, den Anwendungsbereich von *in-House* Vergaben auf solche Bereiche festzulegen, in denen das beauftragte Unternehmen „ausschließlich“ im Pflichtenkreis des Auftraggebers tätig ist.

Vor allem aber wird durch die Aufrechterhaltung dieser Ausnahmeregelungen gerade im Bereich der kommunalen Abfallsammlung dem Trend der Rekommunalisierung Vorschub geleistet. Während der Anteil kommunaler Unternehmen in diesem Bereich 2006 noch bei ca. 39 % lag, ist dieser bis 2024 auf 50 % gestiegen. Wenn Aufträge nicht im wettbewerblichen Verfahren um das beste Angebot ermittelt werden, sondern direkt vergeben werden, liegt die Sorge nahe, dass sich gerade nicht die nachhaltigsten bzw. qualitativen und wirtschaftlichsten Lösungen durchsetzen.

Gestützt wird diese Befürchtung durch eine Studie des dänischen Beratungsunternehmens Ramboll aus dem Jahre 2025 zur Ausschreibung von Abfallentsorgungsdienstleistungen in Dänemark (Udbud i affaldssektoren, Analysebericht Februar 2025 (Ausschreibungen im Abfallsektor, Analysebericht Februar 2025)). Die Studie ergab,

dass die durchschnittlichen Standardgebühren in Gemeinden, die die Abfallsammlung inhouse erbringen (lassen), höher sind als in solchen, die die Abfallsammlung ausgeschrieben haben. Die Unterschiede lagen im Durchschnitt zwischen 47 Euro pro Jahr in städtischen Gemeinden und bis zu 142 Euro in ländlichen Gemeinden.

Bei aller berechtigten Kritik muss aber auch honoriert werden, dass der Leak einen deutlichen Schritt zu mehr Transparenz vornimmt. Dass sämtliche entscheidungsrelevanten Erwägungen, auch im Hinblick auf die in-House Vergabe auf der digitalen Informationsplattform zu veröffentlichen sind, zwingt die Behörden zu mehr Reflektion und Begründungstiefe.

Es bleibt abschließend festzuhalten, dass es verbindlichere Standards für die „grüne“ Beschaffung bedarf, auch und gerade im Hinblick

auf die Kreislaufführung und Kreislauffähigkeit zu beschaffende Produkte sowie einer konsequenten Umsetzung der Präferenz Europäischer Produkte und Dienstleistungen. Wenn die kommende Verordnung über die Europäische Auftragsvergabe hier nicht klare Standards setzt, ist dies eine vertane Chance, um die so dringend benötigten Anreize zur Nachfrage nach nachhaltigen und zirkulären Lösungen zu setzen.

Zeitplan

Der Gesetzesvorschlag wird nach aktuellem Stand für den September 2026 erwartet. Anschließend folgt das Gesetzgebungsverfahren im Trilog, sodass mit einer Veröffentlichung des finalen Gesetzestextes im Amtsblatt der Mitte des Jahres 2027 gerechnet werden kann.

EU-ETS-Revision:

Kommission schlägt gestaffelte Einbeziehung der Abfallverbrennung ab 2031 vor

Die Europäische Kommission präsentierte am 17. Juli 2026 ihren lange erwarteten Vorschlag zur Revision des EU-Emissionshandelssystems (ETS). Für die thermische Abfallbehandlung sieht er eine schrittweise Einbeziehung nicht gefährlicher Abfälle zwischen 2031 und 2034 vor – mit der Möglichkeit für Mitgliedstaaten, ihre Anlagen unter bestimmten Bedingungen bis 2035 auszunehmen. Die Deponierung bleibt zunächst außen vor, die Kommission muss aber bis Ende 2034 bewerten, ob auch Deponie-Emissionen einbezogen werden sollen. Der geplante Circular Economy Act soll die Deponierung zusätzlich stärker regulieren, um eine Umlenkung verwertbarer Abfallströme in Folge der Bepreisung durch den ETS zu verhindern.



© Unsplash / Ozkan Guner

Hintergrund

Der EU-Emissionshandel (EU ETS) nach der [Richtlinie 2003/87/EG](#) ist das zentrale Klimaschutzinstrument der Europäischen Union und deckt rund 40 Prozent der EU-Emissionen ab; die von ihm erfassten Sektoren haben ihre Emissionen seit 2005 bereits halbiert.

Das System funktioniert nach dem „Cap-and-Trade“-Prinzip: Die EU legt eine verbindliche, jährlich sinkende Emissionsobergrenze (Cap) für die erfassten Anlagen fest. Innerhalb dieser Grenze erhalten Betreiber Zertifikate – teils kostenlos, teils per Auktion –, die handelbar sind: Wer mehr ausstößt, muss zukaufen; wer einspart, kann verkaufen.

So entsteht ein CO₂-Preis, der Minderungsanreize dort setzt, wo sie am kosteneffizientesten sind.

Eingeführt wurde das System 2005 zunächst für die Energiewirtschaft und die energieintensive Industrie; 2012 kam der Luftverkehr hinzu, seit 2024 auch der Seeverkehr. Ab 2028 soll mit dem EU ETS II ein zweites, separates System für Brennstoffemissionen aus Gebäuden und Straßenverkehr hinzukommen.

Die thermische Behandlung von Siedlungsabfällen ist bislang nicht regulär Teil des europäischen Emissionshandels. In der letzten ETS-Reform 2023 wurde der Kommission jedoch aufgetragen, eine mögliche Einbeziehung der Siedlungsabfallverbrennung bis Juli 2026 zu prüfen – genau dieser Prüfauftrag mündet nun in den heutigen Vorschlag.

Trotzdem ist die thermische Abfallbehandlung auch bisher schon mit dem europäischen Emissionshandel verzahnt – allerdings nicht einheitlich. Drei Konstellationen sind zu unterscheiden. Zum

einen die Mitverbrennung von Abfällen und Ersatzbrennstoffen in Zementwerken, Kohlekraftwerken und anderen Industrieheizungsanlagen: Diese Anlagen sind seit Einführung des ETS erfasst, unabhängig vom Brennstoff.

Zum anderen die Monoverbrennung von Siedlungsabfällen in dezentralen Abfallverbrennungsanlagen: Seit Januar 2024 müssen Betreiber ab 20 Megawatt Feuerungswärmeleistung ihre Emissionen überwachen und melden, ohne Pflicht zum Zertifikatekauf. Hier setzt der Kommissionsvorschlag an und macht aus der reinen Berichtspflicht eine Abgabepflicht.

Zuletzt haben einzelne Mitgliedstaaten ihre Anlagen bereits freiwillig vollständig über das Opt-in der ETS-Richtlinie einbezogen.

Vor diesem europäisch uneinheitlichen Hintergrund ist die deutsche Sonderrolle zu verstehen. Mit dem im Dezember 2019 verabschiedeten [Brennstoffemissionshandelsgesetz](#) (BEHG) wurde ein nationales Emissionshandelssystem geschaffen, das seit dem 1. Januar 2021 eine CO₂-Bepreisung für fossile Brennstoffemissionen einführt, die nicht vom europäischen ETS erfasst sind.

Seit dem 1. Januar 2024 müssen auch Betreiber von thermischen Abfallbehandlungsanlagen Zertifikate für den fossilen Anteil ihrer CO₂-Emissionen erwerben – der biogene Anteil bleibt unbepreist. Perspektivisch war im deutschen Gesetz von vornherein angelegt, die Sektoren aus der nationalen Emissionsbepreisung später in ein europäisches System zu überführen.

Wesentlicher Inhalt

Der Kommissionsvorschlag sieht eine schrittweise Einbeziehung der thermischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle in den EU-ETS vor. Der neue Schwellenwert für die Abgabepflicht orientiert sich an der Industrieemissionsrichtlinie und liegt bei einer Anlagenkapazität von mehr als 3 Tonnen pro Stunde – ein anderer technischer Maßstab als die bislang für die reine Monitoringpflicht geltende Grenze von 20 Megawatt Feuerungswärmeleistung.

Für Anlagen oberhalb dieser Schwelle wird die Abgabepflicht konkret gestaffelt eingeführt: 25 % der verifizierten Emissionen für das Berichtsjahr 2031, 50 % für 2032, 75 % für 2033 sowie 100 % ab dem Berichtsjahr 2034 und in den Folgejahren.

Mitgliedstaaten erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Anlagen bis 2035 generell von der Einbeziehung auszunehmen, sofern mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Erstens: eine nationale CO₂-Bepreisung der Abfallverbrennung, deren effektiv gezahlter Satz den durchschnittlichen Auktionspreis des ETS übersteigt;

Zweitens: ein auf Kurs befindlicher Fortschritt bei den nationalen Recyclingzielen;

Drittens: ein auf Kurs befindlicher Fortschritt beim Deponieziel. Den entsprechenden Nachweis muss der Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2029 erbringen und im Gegenzug eine der ausgenommenen Emissionsmenge entsprechende Zertifikatsmenge aus seinem eigenen Auktionsvolumen streichen.

Die kostenlose Zuteilung für Fernwärme aus der Abfallverbrennung – nach Kommissionsangaben rund 70 Prozent aller Waste-to-Energy-Anlagen – soll über 2030 hinaus fortgeführt werden.

Der Kreis der förderfähigen Verwendungszwecke der Auktionserlöse wird um die Unterstützung von Kommunen bei der Umsetzung von Maßnahmen entlang der Abfallhierarchie erweitert.

Anlagenbetreiber sollen insbesondere bei Investitionen in CO₂-Abscheidung (CCS) über die neue Industrial Decarbonisation Bank (IDB) sowie über Innovationsfonds und Modernisierungsfonds unterstützt werden. Die IDB läuft ab 2028 in zwei Phasen an: Zunächst vergibt der Investment Booster (2028–2030) ein Kontingent von 400 Millionen Zertifikaten direkt nach dem Prinzip "first come – first serve" als feste CO₂-Prämie pro vermiedener Tonne Emissionen an Unternehmen, wobei die Auszahlung in Form von Zertifikaten auf Basis nachgewiesener Minderungen erfolgt.

Ab 2031 greift dann die zweite Phase, in der ein weiteres Kontingent von 400 Millionen Zertifikaten versteigert wird, um zusammen mit der ersten Phase ein Gesamtfördervolumen von rund 100 Milliarden Euro zur Dekarbonisierung der Industrie zu mobilisieren.

Zusätzliche wirtschaftliche Anreize für CCS-Investitionen ergeben sich aus der geplanten Verzahnung mit permanenten biogenen CO₂-Entnahmen: Betreiber sollen ihre fossilen Emissionen künftig direkt mit eigenen, nach der [Carbon Removals and Carbon Farming -Verordnung \(EU\) 2024/3012](#) (CRCF) zertifizierten Entnahmen biogener CO₂-Emissionen (BioCCS) ausgleichen können – ein reiner Kompensationsmechanismus auf Anlagen-ebene, der keine handelbaren Überschüsse erzeugt.

Für den biogenen Abfallanteil, der über den eigenen Kompensationsbedarf einer Anlage hinausgeht, sieht der Vorschlag zudem ein zentrales Ankaufprogramm vor: Die Kommission erhöht die ETS-Gesamtobergrenze zwischen 2031 und 2040 um 250 Millionen Zertifikate, versteigert diese und kauft mit den Erlösen zertifizierte BioCCS- und Direct-Air-CCS-Entnahmeeinheiten direkt bei den Projekten an, die anschließend zur Sicherung der Umweltintegrität im Unionsregister gelöscht werden.

Die Deponierung wird vorerst nicht in den Emissionshandel einbezogen. Der Vorschlag verweist stattdessen auf das bestehende Ziel der EU-Deponierichtlinie, wonach bis 2035 maximal zehn Prozent der Siedlungsabfälle deponiert werden dürfen, und macht dessen konsequente Umsetzung zur Voraussetzung für einen reibungslosen Übergang der Abfallverbrennung in den EU-ETS.

Ergänzend dazu sollen verstärkte ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -umleitung im geplanten Circular Economy Act (CEA) verankert werden, dessen Veröffentlichung die Kommission für September 2026 (Siehe dazu auch den [Artikel zum CEA in diesem Europaspiegel](#)) vorsieht.

Für Emissionen aus der Deponierung sollen umfassende Berichtspflichten (Monitoring, Reporting, Verification, MRV) etabliert werden, um eine verlässliche Datengrundlage zu schaffen. Der Start dieser Deponie-MRV ist jedoch an konkrete Bedingungen geknüpft und setzt voraus, dass sowohl die künftigen Merkblätter der Besten verfügbaren Technologien für Deponien als auch ein umfassendes Deponieregister vorliegen.

Die Kommission prüft diese Bedingungen bis zum 31. Juli 2029 und verschiebt den Start der Deponie-MRV im Falle von Verzögerungen von 2031 auf 2034.

Von wesentlicher Bedeutung ist der konkrete Überprüfungsauftrag bis zum 31. Dezember 2034. Auf Basis der erhobenen MRV-Daten muss die Kommission bewerten, ob die Einbeziehung von Deponieemissionen in den EU-ETS geboten ist, wobei insbesondere potenzielle Verlagerungseffekte von der Verbrennung auf Deponien im Fokus stehen.

Der Richtlinienvorschlag sieht ausdrücklich vor, dass die Kommission diesen Bericht bei Bedarf mit einem Gesetzgebungsvorschlag zur Einbeziehung der Deponien in den EU-ETS verknüpft.

Eingebettet ist die Regelung zur Abfallverbrennung in die grundsätzliche Neujustierung der Gesamtobergrenze des ETS: Der lineare Reduktionsfaktor soll ab 2031 auf 3,7 Prozent und ab 2036 auf 1,7 Prozent sinken, um einen Pfad in Richtung des europäischen Klimaziels einer Emissionsreduktion von 90 Prozent bis 2040 zu ermöglichen; ab 2036 können zudem internationale Zertifikate im Umfang von bis zu 260 Millionen Tonnen/Zertifikaten (entsprechend dem Spielraum von bis zu 5 Prozentpunkten unter dem Europäischen Klimagesetz) angerechnet werden, flankiert von einer Überprüfungsklausel zum 31. Januar 2033.

Daneben enthält der Vorschlag eine Reihe weiterer Neuerungen für das EU-ETS insgesamt: Die kostenlose Zertifikatszuteilung soll künftig an Investitionsbedingungen geknüpft werden und die Marktstabilitätsreserve (MSR) soll mit einer abgesenkten Aufnahmequote von 12 statt bisher 24 Prozent an

den in den 2030er Jahren kleiner werdenden Zertifikatemarkt angepasst werden.

Die MSR ist ein Steuerungsmechanismus, durch den bei einem Überangebot an Zertifikaten eine bestimmte Menge dem Markt entzogen wird und bei einer Knappheit wieder in diesen eingespeist wird. Dadurch soll eine Preisstabilität aufrechterhalten werden.

Mindestens 50 Prozent der mitgliedstaatlichen Auktionserlöse sollen künftig verpflichtend in die Dekarbonisierung der ETS-Sektoren zurückfließen, flankiert von einem Verbot fossiler Lock-in-Investitionen. Im Luftverkehr bleibt es zunächst bei der Begrenzung auf innereuropäische Flüge, ergänzt um eine Ausweitung auf Zielflughäfen im Umkreis von 5.000 Kilometern und zusätzliche Förderung nachhaltiger Flugkraftstoffe; im Seeverkehr soll das System auf kleinere Schiffe ausgeweitet und mit einem eigenen Förderinstrument für alternative Antriebe unterlegt werden.

Bewertung

Mit dem Vorschlag zur Revision des EU-ETS tritt perspektivisch eine europäisch einheitliche Regelung an die Stelle des bisherigen Nebeneinanders nationaler Alleingänge und uneinheitlicher Bepreisungsansätze der thermischen Abfallbehandlung. Die gestaffelte Einführung der Abgabepflicht ist zu begrüßen, da sie einen mehrjährigen Vorlauf und Planbarkeit für die notwendigen Investitionsentscheidungen in Dekarbonisierungstechnologien schafft.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Kommission den größeren kreislaufwirtschaftlichen Zusammenhang zwischen ETS-Einbeziehung und Deponierung erkennt und die konsequente Umsetzung der EU-Deponierichtlinie ausdrücklich zur Voraussetzung für einen reibungslosen Übergang der Abfallverbrennung in den EU-ETS macht.

Die vorgesehene Einbeziehung der Deponien in ein europäisches Monitoring- und Berichtsregime ist ein Fortschritt: Erstmals entstünde eine belastbare, EU-weit einheitliche Datengrundlage zu Deponieemissionen. Von besonderem Gewicht ist

deshalb auch der konkrete Überprüfungsauftrag bis zum 31. Dezember 2034, wonach die Kommission auf Basis der erhobenen Daten bewerten muss, ob die Einbeziehung von Deponieemissionen in den EU-ETS geboten ist. Dabei sollen insbesondere potenzielle Verlagerungseffekte von der Verbrennung auf Deponien im Fokus stehen.

Der Richtlinienentwurf sieht dabei ausdrücklich vor, dass dieser Bericht bei Bedarf mit einem Gesetzgebungsvorschlag zur Einbeziehung der Deponien verknüpft werden kann. Bis dahin bleibt die eigentliche wirtschaftliche Steuerung der Deponierung allerdings dem Circular Economy Act überlassen, dessen Veröffentlichung die Kommission für September 2026 vorsieht und der damit zum entscheidenden nächsten Hebel für dieses Thema wird.

Die Opt-out-Möglichkeit für Mitgliedstaaten bis 2035 ist eher kritisch zu bewerten, da sie neue Wettbewerbsverzerrungen schaffen kann, statt sie, wie eigentlich intendiert, zu vermeiden. Bemerkenswert ist außerdem, dass der neue Schwellenwert für die Abgabepflicht bei einer Anlagenkapazität von mehr als 3 Tonnen pro Stunde liegt – ein anderer technischer Maßstab als die bislang für die reine Monitoringpflicht geltende Grenze von 20 Megawatt Feuerungswärmeleistung.

Eine europäische Regelung zur Möglichkeit, CO₂-Kosten rechtssicher an die Abfallerzeuger weiterzugeben, ist im vorliegenden Vorschlag nicht erkennbar, obwohl gerade diese Frage in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereitet: Abfallgebühren werden regelmäßig auf Jahresbasis kalkuliert und festgesetzt, sodass eine unterjährige Anpassung an volatile CO₂-Preise kaum möglich ist, während viele Entsorgungsverträge sehr lange Laufzeiten aufweisen, ohne dass Preisanpassungsklauseln für Emissionskosten regelmäßig vorgesehen sind.

Es bleibt damit unklar, wie Anlagenbetreiber zusätzliche CO₂-Kosten systemgerecht an die eigentlichen Verursacher – Kommunen beziehungsweise letztlich Abfallerzeuger – weitergeben können. Dieser Punkt bleibt einer der zentralen offenen Ansatzpunkte für die weitere Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens.

Bei der Dekarbonisierung eröffnet der Vorschlag mit der Anrechnung eigener, nach der CRCF-Verordnung zertifizierten BioCCS-Entnahmen auf die fossilen Emissionen sowie einem zentralen Ankaufprogramm für überschüssige biogene Entnahmen eine Chance für die Branche. Ergänzt wird dies durch angekündigte Förderinstrumente mit einem Gesamtfördervolumen von rund 100 Milliarden Euro zur Dekarbonisierung der Industrie.

Entscheidend wird jedoch sein, ob die Förderung beim Hochlauf der Technologie substanziell und bürokratiearm bei den Anlagenbetreibern ankommt, denn CCS/CCU ist als einziger Dekarbonisierungspfad für den Abfallsektor mit sehr hohen Investitions- und Betriebskosten verbunden.

Bei der Erlösverwendung ist zu begrüßen, dass ein Teil der Auktionserlöse künftig für Maßnahmen entlang der Abfallhierarchie eingesetzt werden kann, etwa gestaffelte Gebührenmodelle, Pay-as-you-throw-Systeme oder Pfandsysteme. Nichtsdestotrotz liegt der Kreis der Begünstigten hier vor allem bei den Kommunen als Trägern der Abfallwirtschaft, während die eigentlichen Dekarbonisierungsinvestitionen der Anlagenbetreiber – etwa in CCS-Nachrüstung oder Effizienzsteigerung – von dieser Erweiterung nicht unmittelbar profitieren.

Ausblick

Rat, Parlament und Kommission haben sich in der im April 2026 gemeinsam unterzeichneten „One Europe, One Market“-Roadmap auf das erste Quartal 2027 als Zielmarke für den Abschluss der ETS-Revision verständigt. Erfahrungsgemäß ist dieser Zeitplan ambitioniert: Die letzte ETS-Revision benötigte vom Kommissionsvorschlag bis zur Trilog-Einigung rund 17 Monate und bis zur formellen Verabschiedung fast zwei Jahre – übertragen auf den aktuellen Vorschlag würde das eher auf einen Abschluss gegen Ende 2027 oder Anfang 2028 hindeuten.

Selbst wenn die Institutionen angesichts der wirtschaftlichen Lage und des öffentlichen Drucks einen disziplinierten Zeitplan verfolgen, scheint ein Abschluss in den ersten drei Monaten des nächsten Jahres unwahrscheinlich.

Aus Kreisen der Europäischen Volkspartei wurde bereits bestätigt, dass Peter Liese (CDU) Berichterstatter der größten Fraktion für die ETS-Revision werden soll; er verhandelte bereits die letzte Überarbeitung federführend für die Konservativen.

Der BDE wird sich in den nächsten Monaten aktiv in den Gesetzgebungsprozess einbringen und das parlamentarische Verfahren sowie den darauffolgenden Trilog eng begleiten.

Umwelt-Omnibus:

Rat stärkt Kreislaufwirtschaft – Berichtsentwurf des Umweltausschusses setzt gemischte Signale

Im Gesetzgebungsverfahren zum Umwelt-Omnibus zeichnen sich erste Positionen der EU-Gesetzgeber ab. Während der Rat insbesondere bei der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) wichtige Anliegen der Kreislaufwirtschaft aufgreift, enthält der Berichtsentwurf des federführenden Umweltausschusses des Europäischen Parlaments aus Sicht des BDE sowohl Verbesserungen als auch kritische Punkte.



© Europäische Kommission

Hintergrund

Mit dem Umwelt-Omnibus verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, bestehende Umweltvorschriften zu vereinfachen und bürokratische Belastungen für Unternehmen zu reduzieren.

Betroffen sind unter anderem die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) (u.a. für Verpackungen, Batterien, Elektro- und Elektronikgeräte und Textilien), Regelungen der Industrieemissionsrichtlinie (IED) sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Der BDE hat sich frühzeitig mit konkreten Änderungsvorschlägen gegenüber der Europäischen Kommission, Mitgliedern des Europäischen Parlaments und dem Bundesministerium für Umwelt, Klima und Naturschutz (BMUKN) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Dabei stand stets das Ziel im Mittelpunkt, Vereinfachungen zu ermöglichen, ohne die Funktionsfähigkeit der Kreislaufwirtschaft und bestehender Voll-

zugsstrukturen zu gefährden. Im entsprechenden [Artikel des letzten Europaspiegels](#) sind die Kommissionsvorschläge sowie die Bewertung des BDE ausführlich dargestellt.

Aktuelles

Im Juni 2026 veröffentlichten die Berichterstatter des federführenden Umweltausschusses (ENVI) im Europäischen Parlament ihre Berichtsentwürfe, anschließend brachten die Abgeordneten zahlreiche Änderungsanträge ein. Parallel verabschiedete der Rat am 25. Juni 2026 seine Verhandlungsposition.

Wesentliche Inhalte

Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR): Autorisierte Vertreter

Die Kommission schlägt vor, die Pflicht zur Benennung autorisierter Vertreter für in der EU ansässige Hersteller bis 2035 auszusetzen. Diese Vertreter stellen bei grenzüberschreitendem Inverkehrbringen von Produkten sicher, dass Hersteller regis-

triert sind, ihre Pflichten erfüllen und ihren Beitrag zur Finanzierung der Entsorgung leisten.

Aus Sicht des BDE würde eine Aussetzung der Vertreterpflicht den Vollzug der erweiterten Herstellerverantwortung erheblich erschweren. Daraus resultierende Finanzierungslücken würden die Finanzierung der EPR-Systeme und damit die Finanzierung der Kreislaufwirtschaft gefährden.

Der Berichtsentwurf des Umweltausschusses begrenzt die vorgeschlagene Aussetzung der Verpflichtung zur Benennung eines autorisierten Vertreters auf Klein- und Kleinstunternehmen und trägt damit den Bedenken der Entsorgungswirtschaft zumindest teilweise Rechnung. Der zypri-sche Ratsvorsitz hat jedoch angekündigt, die Arbeiten an dem Dossier vorerst einzustellen.

Es ist zwar möglich, dass die Beratungen unter dem nachfolgenden irischen Ratsvorsitz wieder aufgenommen werden. Ebenso denkbar ist jedoch, dass der Rat zum Kommissionsvorschlag zur Aussetzung der Verpflichtung zur Benennung eines autorisierten Vertreters keine Position einnimmt und folglich keine Abstimmung im Rat erfolgt. In diesem Fall würde das weitere Gesetzgebungsverfahren diesbezüglich faktisch zum Erliegen kommen.

Laut Kommissionsvorschlag soll für Hersteller aus Drittstaaten die Pflicht zur Benennung eines autorisierten Vertreters pro EU-Mitgliedstaat, in dem Produkte in Verkehr gebracht werden, im Grundsatz bestehen bleiben, wobei die Mitgliedstaaten jedoch alternative Nachverfolgungsinstrumente wählen können. Diesbezüglich stellen sich Parlament und Rat – der BDE-Position entsprechend – gemeinsam gegen den Kommissionsvorschlag und unterstützen ihn nicht.

Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR): Mengenmeldungen

Der Kommissionsvorschlag sieht außerdem vor, Mengenmeldungen künftig auf höchstens eine jährliche Meldung zu begrenzen. Der Vorschlag, unterjährige Mengenmeldungen abzuschaffen,

schwächt die Steuerungs- und Kontrollfunktion wettbewerblicher EPR-Systeme erheblich.

Er führt zu Wettbewerbsverzerrungen, erhöht die Risiken für Marktstabilität und Zielerreichung im Recycling und entlastet Hersteller kaum. Er ist daher nicht verhältnismäßig und für wettbewerbliche Systeme nicht geeignet. Der Berichtsentwurf des Umweltausschusses unterstützt den Kommissionsvorschlag. Der Rat folgt dem hingegen nicht und streicht diese Änderung in seiner Verhandlungsposition.

Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Das Omnibuspaket sieht zudem verschiedene [Anpassungen](#) im Rahmen der [Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU](#) vor. Die weitestgehende Änderung ist dabei die Verschiebung der Pflicht zur Erstellung eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach Art. 14a Abs. 1 IED vom 01. Juli 2027 auf den 01. Juli 2030. Außerdem soll ein solches System in Zukunft nicht mehr für jede individuelle Anlage erstellt werden müssen, sondern nur noch auf 'Unternehmensebene'.

Über ein solches UMS müssen Betreiber von IED-relevanten Anlagen umweltpolitische Ziele zur Ressourcen- und Energieeffizienz festlegen und Maßnahmen darstellen, wie sie diese Ziele erreichen sollen. Ganz gestrichen werden sollen nach dem Omnibus die Pflicht zur Erstellung eines Chemikalienmanagementsystems (Art. 14a Abs. 2 IED) und eines Klimatransformationsplans (Art. 27d IED).

Der Bundesgesetzgeber hat die entsprechenden Anpassungen bereits (vorsorglich) in die aktuellen Vorschläge zum [Artikelgesetz](#) bzw. zur [Mantelverordnung](#) zur Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmschG) und der Bundes-Immissionsschutzverordnung (BlmschV) aufgenommen. So ist vor allem ein Inkrafttreten der 45. BlmschV, welche das UMS regelt, für Juli 2030 vorgesehen. Die (finale) Abstimmung im Bundesrat findet voraussichtlich im Herbst statt.

Obwohl die vorgesehene Verschiebung bzgl. der UMS im Kern zu begrüßen ist, sind einige beste-

hende Formulierungen in der IED aus Sicht des BDE weiterhin reformbedürftig. So sind bei der Erstellung der UMS die jeweils relevanten BVT-Schlussfolgerungen als festgelegte Vergleichswerte heranzuziehen. Da diese aber bereits auf Ebene der Anlagengenehmigung selbst geprüft werden, würde eine zusätzliche Relevanz bei der Erstellung und Genehmigung der UMS zu einer *'Doppelprüfung'* führen und jedenfalls einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeuten.

Zudem sollte auch die Möglichkeit vorgesehen sein, bereits nach ISO 14001 oder EMAS-Standards zertifizierte Anlagen ohne zusätzliches Verfahren als UMS-konform anzuerkennen, da auch dies zu *'Doppelprüfungen'* führen würde. Letztlich ist es auch wichtig, die Formulierung des bestehenden Art. 15 Abs. 3 IED anzupassen, wenn die IED im Rahmen des Umweltomnibus nun revidiert wird. Dieser regelt aktuell, dass die *'strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte'* bestehender BVT-Spannen der relevante Maßstab zur Anlagengenehmigung sein sollen.

Diese Formulierung bringt nicht nur praktisch erhebliche Schwierigkeiten – und steht daher sektorübergreifend in der Kritik – sondern widerspricht auch dem Sinn und Zweck solcher BVT-Kriterien. Diese geben nämlich zulässige *'Spannweiten'* vor, innerhalb derer sich einzelne Emissionspunkte einer Anlage bewegen dürfen.

Erst aus einer Gesamtschau der verschiedenen Werte einzelner Emissionspunkte soll die zuständige Behörde nach Ermessen entscheiden, ob sie eine Anlage zulässt oder im Einzelfall Auflagen zur Emissionsminderung anordnen möchte. Jeden einzelnen Emissionspunkt auf das zulässige Optimum zu beschränken ist dabei schlichtweg unrealistisch.

Von diesen Forderungen ausgehend, liest sich der Berichtsentwurf des Umweltausschusses tatsächlich positiv. So ist eine Streichung des Verweises auf die bestehenden BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen, wie auch eine Vermutungsregelung, dass bereits ISO 14001 und EMAS-zertifizierte Anlagen die Anforderungen an ein UMS erfüllen.

Der Wortlaut von Art. 15 Abs. 3 IED soll dahingehend angepasst werden, dass anstatt der *'strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte bestehender BVT-Spannen'* nur noch solche Grenzwerte, die *'technisch und wirtschaftlich'* umsetzbar sind, den zur Anlagengenehmigung relevanten Grenzwert vorgeben sollen.

Im Übrigen sieht der Entwurf eine Verschiebung der Pflicht zur IED-Umsetzung vom 01. Juli 2026 auf den 01. Juli 2027 vor (*Wobei die Umsetzungsfrist nunmehr überschritten ist. Diese Anpassung würde der Kommission aber die Möglichkeit nehmen, Vertragsverletzungsverfahren gegen solche Mitgliedsstaaten einzuleiten, die sich bereits mit der IED-Umsetzung verspäten*).

Der Verhandlungsentwurf des Rates ist dagegen kritischer zu werten. Die Regelungen des aktuellen Gesetzesvorschlags werden weitestgehend übernommen, inklusive der jeweiligen Verweise auf die BVT-Referenzen.

Zudem sieht der Entwurf anstatt einer bürokratischen Erleichterung noch einen Mehraufwand gegenüber den bestehenden Regelungen vor: Anstatt die Pflicht zur Errichtung eines Chemikalienmanagementsystems zu streichen, soll dieses in einen neuen Absatz 14b IED aufgenommen werden und keine selbstständige Betreiberpflicht sein, sondern Teil des Verfahrens zur Anlagengenehmigung sein. Dies würde die entsprechenden Genehmigungsverfahren erheblich in die Länge ziehen.

Beschleunigung von Umweltverträglichkeitsprüfungen

Außerdem enthält das Paket zum Umwelt-Omnibus den [Vorschlag](#) einer Verordnung zur allgemeinen Beschleunigung von Umweltgenehmigungsverfahren. Ziel ist es, Verfahren besser zu koordinieren, die unter mehrere Vorschriften zur Anlagengenehmigung mit Umweltbezug fallen, wie etwa der Richtlinie 2011/91/EU zur Umweltverträglichkeitsprüfung, der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG oder der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG bzw. entsprechender nationaler Umsetzungen.

Kernregelung ist dabei die Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Errichtung eines *'single point of contact'* (Art. 3 des Vorschlags), der für Vorhabenträger als zentraler Ansprechpartner fungieren und Verfahren koordinieren soll. Zudem sieht der Gesetzesvorschlag in Art. 7 verbindliche Bearbeitungsfristen für die Behörde vor – so sind etwa für die Öffentlichkeitsbeteiligung max. 90 Tage vorgesehen; zur Bestätigung, dass Antragsunterlagen vollständig sind, hat die Behörde 30 Tage Zeit. Außerdem sind für *'strategische Sektoren'* besondere Verfahrensbeschleunigungen bzw. *'Toolboxen'* vorgesehen (Art. 14).

So soll für Anlagen aus den entsprechenden Sektoren die Vermutung gelten, dass diese in einem *'überragenden öffentlichen Interesse'* stehen. Das legt der Genehmigungsbehörde besondere Begründungspflichten auf, wenn sie eine Anlagen-genehmigung aus Umweltaspekten versagen möchte. Eine zentrale Definition des Begriffes *'strategischer'* Sektoren ist nicht enthalten. Der Gesetzesvorschlag verweist insoweit auf (kom-mende) Einzelgesetzgebung wie den [Vorschlag](#) zum Industrial Accelerator Act (IAA) oder den Circular Economy Act (CEA).

Der Ansatz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist zu begrüßen. Aus Sicht des BDE sollte der *'single point of contact'*, wenn er als zentrale Kommunikationsstelle fungiert, aber nicht bloß eine koordinierende Funktion haben, sondern dann tatsächlich auch die zentrale Genehmigungsbe-hörde sein. Welche verfahrensbeschleunigende Wirkung eine reine Kommunikationsfunktion effek-tiv hätte, ist fraglich. Dass im Kontext des Begriffes *'strategischer Sektoren'* auf den Circular Economy Act verwiesen wird, ist zu begrüßen.

Es sei an der Stelle aber darauf hingewiesen, dass Kreislaufwirtschaft bzw. *'Recycling'* auch in die Liste der strategischen Sektoren nach dem IAA auf-genommen werden sollte, welcher nicht zuletzt Maß-nahmen zur Resilienz des Europäischen Binnen-marktes regelt. Indem die Verwendung von Sekun-därrohstoffen in der industriellen Produktion Ab-hängigkeiten von (Primär-) Importen aus Drittstaa-

ten verringert, kommt der Kreislaufwirtschaft auch in diesem Kontext eine tragende Bedeutung zu.

Der Berichtsentwurf des Umweltausschusses zu diesem Gesetzesentwurf sieht zunächst eine wei-tere Verkürzung der Verfahrensfristen für Behör-den vor. Anstatt einer Frist von 60 Tagen für das *'Screening'* (= Die Prüfung, ob ein Vorhaben über-haupt in den Anwendungsbereich einer Vorschrift fällt), sollen etwa nur 45 Tage vorgesehen sein. Dem *'single point of contact'* soll zusätzlich zu einer *'Koordinierungsfunktion'* auch eine *'Beratungs-funktion'* zukommen.

Die Regelungen zur besonderen Verfahrens-beschleunigung für strategische Sektoren werden im Entwurf dagegen gestrichen. Der Ausschuss verweist darauf, dass der Begriff nicht zentral defi-niert sei und dass Sektoren, die ggf. nicht hierunter zu fassen wären, diskriminiert würden.

Eine Verhandlungsposition des Rates zu dem Ge-setzesvorschlag besteht noch nicht – allerdings eine Vorlage (['Steering Note'](#)) der zyprischen Rats-präsidentenschaft vom 26. Mai. Darin wird angeregt, die Errichtung eines *'single point of contacts'* auf freiwilliger Basis in den finalen Gesetzestext aufzu-nehmen oder die einzelnen Verfahrensfristen für die Behörden zu verlängern.

Nächste Schritte

Am 1. Oktober 2026 stimmt zunächst der feder-führende Umweltausschuss über seinen Bericht ab. Anschließend legt das Plenum des Europäischen Parlaments die endgültige Verhandlungsposition des Parlaments fest. Erst danach beginnen die Tri-logverhandlungen mit Rat und Europäischer Kom-mission.

Aus Sicht des BDE bestehen im weiteren parla-mentarischen Verfahren noch wichtige Möglichkei-ten, die Vorschläge im Sinne einer leistungsfähigen Kreislaufwirtschaft weiterzuentwickeln.

Insbesondere die Position des Rates zu den unterjährigen Mengenmeldungen zeigt, dass Vereinfachungen und ein funktionierendes EPR-System miteinander vereinbar sind.

Abfallende von Kunststoff:

EU-Kommission legt zweite Version des Entwurfs einer Durchführungsverordnung vor

Mit der auf der Abfallrahmenrichtlinie basierenden Durchführungsverordnung verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, erstmals unionsweit einheitliche Kriterien für das Erreichen des Abfallendes von Kunststoffzyklen festzulegen.



© Adobe Stock / Wosunan

Hintergrund

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Stakeholderkonsultation hat die Europäische Kommission ihren ursprünglichen Entwurf, den sie Ende 2025 vorgelegt hatte, überarbeitet und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Komitologieverfahrens eine zweite [Entwurfsfassung](#) und [Anhang](#) zur Prüfung vorgelegt. Der BDE hatte sich im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum ersten Entwurf umfassend positioniert und einige Änderungen angeregt.

Aktuelles

Im Juni 2026 hat die Kommission den EU-Mitgliedsstaaten eine neue Entwurfsversion gesendet. Der überarbeitete Entwurf greift verschiedene Anmerkungen der Recyclingwirtschaft auf und enthält gegenüber der ersten Fassung mehrere Anpassungen.

Der BDE hat zum zweiten Entwurf gegenüber dem deutschen und dem österreichischen Umweltministerium Stellung genommen. Parallel dazu erfolgte eine enge Abstimmung mit FEAD und Recycling Europe, um der Europäischen Kommission eine

gemeinsame Position der Branche zum neuen Entwurf zu übermitteln.

Wesentliche Inhalte

Die grundlegenden Inhalte sowie die wesentlichen Kritikpunkte des ersten Entwurfs wurden bereits ausführlich im [letzten Europaspiegel](#) dargestellt.

Zur besseren Übersicht werden nachfolgend sämtliche wesentlichen Regelungen des zweiten Entwurfs zusammengefasst. Dies gilt auch für Bestimmungen, die gegenüber der ersten Fassung unverändert geblieben sind.

Nach dem vorliegenden Entwurf tritt das Ende der Abfalleigenschaft für Kunststoffzyklate weiterhin nur dann ein, wenn sämtliche Voraussetzungen des Art. 3 der Durchführungsverordnung gleichzeitig erfüllt sind. Das bedeutet:

- die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt 1;
- die Erfüllung der technischen Anforderungen an das Recyclingverfahren nach Anhang I Abschnitt 2;
- die Eignung des erzeugten Outputs für die Herstellung neuer Kunststoffprodukte;

- das Vorliegen einer Konformitätserklärung nach Art. 4 in Verbindung mit Anhang II sowie
- ein nach Art. 5 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem.

Im Einzelnen:

1. Anwendungsbereich

Die geplante Durchführungsverordnung soll thermoplastische Polymere erfassen, die durch mechanische oder lösemittelbasierte Recyclingverfahren verarbeitet werden, sofern dabei die Polymerketten unverändert bleiben (Art. 1 und 2). Damit konzentriert sich der Anwendungsbereich auf etablierte stoffliche Recyclingverfahren. Chemisches Recycling ist weiterhin nicht erfasst.

2. Anforderungen an das Behandlungsverfahren

Der Entwurf definiert Anforderungen an die Durchführung des Recyclingprozesses. Hierzu gehören insbesondere die Getrenntsammlung des Recyclinginputs sowie die Vorgabe, dass das eingesetzte Material nicht als gefährlicher Abfall eingestuft sein darf (Art. 3 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Anhang I Abschnitt 2).

Mechanisches Recycling wird als Verarbeitung von Kunststoffabfällen mittels Verfahren wie Vorsortierung, Sortierung, Zerkleinerung, Waschen, Trocknen, Regranulieren und Compoundieren beschrieben. Voraussetzung ist, dass die Polymerketten während des gesamten Prozesses erhalten bleiben (Art. 2 Abs. 3).

3. Anforderungen an Inputmaterial

Für Kunststoffabfälle, die gefährliche Stoffe im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie oder der REACH-Verordnung enthalten oder die Grenzwerte der POP-Verordnung überschreiten, schreibt der Entwurf einen verpflichtenden Vorbehandlungsschritt vor. Dieser muss entweder die Einstufung als gefährlicher Abfall aufheben oder die Belastung mit persistenten organischen Schadstoffen entsprechend den Vorgaben der POP-Verordnung reduzieren (Art. 3 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Anhang I Abschnitt 1).

Grundsätzlich kann Kunststoff aus sämtlichen Abfallströmen eingesetzt werden, die Kunststoffe enthalten. Ausgeschlossen bleibt jedoch die Verwendung gefährlicher medizinischer Abfälle sowie gebrauchter absorbierender Hygieneprodukte (Anhang I Abschnitt 1.2).

4. Anforderungen an Outputmaterial

Der Entwurf sieht für Fremdstoffe im Output weiterhin einen Grenzwert von 1,9 % vor (Anhang I Abschnitt 3). Als Fremdstoffe gelten sowohl nicht-thermoplastische Polymere als auch thermoplastische Polymere, die nicht Gegenstand des jeweiligen Recyclingverfahrens sind, sowie sonstige nicht-kunststoffliche Materialien (Art. 2 Abs. 18).

Kunststoffrezyklate mit End-of-Waste-Status dürfen ausschließlich zur Herstellung von Kunststoffprodukten oder Produkten mit Kunststoffbestandteilen eingesetzt werden (Art. 2 Abs. 7).

5. Anforderungen an Export und Import

Für Exporte außerhalb der Europäischen Union verschärft der zweite Entwurf die Anforderungen an das Abfallende. Danach müssen Kunststoffrezyklate aus einem einzigen thermoplastischen Polymer bestehen. Die im ersten Entwurf noch vorgesehene Ausnahme für Polymermischungen aus PE, PP und PET entfällt (Anhang I Abschnitt 3.3).

Für den Import von Kunststoffrezyklaten aus Drittstaaten wird verlangt, dass Recyclinganlagen außerhalb der EU ein Qualitätsmanagementsystem anwenden, das den Anforderungen der Verordnung entspricht und durch eine unabhängige, zertifizierte Stelle überprüft wurde (Art. 5 Abs. 5 bis 8).

Darüber hinaus müssen Hersteller den zuständigen Behörden auf Verlangen Zugang zu ihrem Qualitätsmanagementsystem gewähren (Art. 5 Abs. 9).

Werden diese Anforderungen beim Export bzw. beim Import nicht erfüllt, gilt das auszuführende bzw. eingeführte Material weiterhin als Abfall und unterliegt den Vorschriften der EU-Abfallverbringungsverordnung.

Bewertung

In Bezug auf die folgenden Regelungen des zweiten Entwurfs besteht aus Sicht des BDE weiterhin Änderungsbedarf:

1. Fremdstoffgrenze für den Output (Anhang I, Abschnitt 3.4; Art. 2 Abs. 18 und 19)

Grundsätzlich sollte die Qualität des erzeugten Rezyklats sowie dessen tatsächliche Akzeptanz am Markt das entscheidende Kriterium für das Erreichen des Abfallendes sein.

Vor diesem Hintergrund setzt sich der BDE für flexible, anwendungsbezogene Reinheitsanforderungen ein. Pauschale Fremdstoffgrenzwerte werden den unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten von Kunststoffrezyklaten nicht gerecht.

Der jeweils erforderliche Reinheitsgrad hängt von den technischen Anforderungen der konkreten Anwendung ab. Entsprechend besteht auch für Rezyklate mit einem Verunreinigungsanteil oberhalb des vorgeschlagenen Grenzwerts von > 1,9 % eine Marktnachfrage, sofern sie die Anforderungen des jeweiligen Einsatzbereichs erfüllen.

Zudem besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Definition von Fremdstoffen. Funktionale Additive, insbesondere polymere Additive, dürfen nicht als Fremdstoffe im Sinne des Art. 2 Abs. 18 bzw. als „Non-Plastic Material“ nach Art. 2 Abs. 19 eingestuft werden. Diese Stoffe werden gezielt zugesetzt, um die Eigenschaften des Rezyklats für den vorgesehenen Verwendungszweck sicherzustellen. Das daraus entstehende Rezyklat verfügt über einen Markt und erfüllt sämtliche Voraussetzungen für den erneuten Einsatz in der jeweiligen Anwendung.

Der BDE fordert daher, auf einen starren Grenzwert von 1,9 % für Fremd- bzw. Störstoffe zu verzichten und stattdessen die anwendungsspezifische Marktakzeptanz als maßgebliches Kriterium heranzuziehen.

Darüber hinaus sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass sämtliche Additive – einschließlich polymerer Additive – nicht als Fremdstoffe gelten.

Positiv bewertet der BDE hingegen, dass die Europäische Kommission die bisher vorgesehene Festlegung des Messzeitpunkts gestrichen hat.

Die ursprünglich vorgesehene Messung der Fremdstoffe vor der Pelletierung wurde damit entsprechend der Kritik der Branche aus dem Entwurf entfernt.

2. Zu eng gefasste Definition zulässiger Verwendungen (Art. 2 Abs. 7)

Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass Kunststoffrezyklate nur dann den End-of-Waste-Status erreichen, wenn sie zur Herstellung von Kunststoffprodukten oder Erzeugnissen mit Kunststoffbestandteilen verwendet werden. Jede davon abweichende Verwendung hätte zur Folge, dass der End-of-Waste-Status entfällt und das Material weiter als Abfall einzustufen wäre.

Der BDE hält diese Einschränkung für zu eng gefasst und nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten des Recyclingmarktes vereinbar. Es besteht die Gefahr, dass sinnvolle stoffliche Anwendungen recycelter Kunststoffe ausgeschlossen werden. Damit würde ausgerechnet der Markt für Kunststoffrezyklate, dessen Stärkung eines der zentralen Ziele der Abfallenderegulation ist, unnötig eingeschränkt.

Vom End-of-Waste-Status sollten deshalb auch Anwendungen erfasst werden, bei denen recycelte Kunststoffe beispielsweise als Zusatzstoff in Asphalt, Bitumenbahnen oder vergleichbaren Bauprodukten eingesetzt werden.

Gleiches gilt für weitere stoffliche Verwendungen, bei denen Kunststoffe Bestandteil eines Materials oder Produkts werden, ohne dass daraus zwangsläufig ein eigenständiges Kunststoffprodukt entsteht.

Der BDE unterstützt jedoch ausdrücklich die vorgesehene Abgrenzung gegenüber der energetischen Verwertung, der Herstellung von Brennstoffen sowie Verfüllungsmaßnahmen entsprechend der Recyclingdefinition des Art. 3 Nr. 17 der Abfallrahmenrichtlinie.

Diese Ausschlüsse dürfen aber nicht dazu führen, dass stoffliche Recyclinganwendungen mit nachweislichem Beitrag zur Kreislaufwirtschaft vom End-of-Waste-Status ausgenommen werden.

3. Zu strenge Anforderungen bei Exporten außerhalb der EU (Anhang I, Abschnitt 3.3)

Der zweite Entwurf verschärft die Anforderungen an Kunststoffrezyklate, die in Drittstaaten exportiert werden sollen. Anders als im ersten Entwurf ist eine Ausnahme für Mischungen aus PE, PP und PET nicht mehr vorgesehen. Künftig sollen ausschließlich Rezyklate aus einem einzelnen thermoplastischen Polymer als Produkt in Drittstaaten exportiert werden dürfen.

Aus Sicht des BDE besteht für diese zusätzliche Vorgabe keine Notwendigkeit. Harmonisierte Regelungen zum Abfallende können nur innerhalb der Europäischen Union unmittelbare Wirkung entfalten. Bei der Ausfuhr in Drittstaaten gilt recycelter Kunststoff grundsätzlich als Abfall, sofern das jeweilige Drittland die europäischen End-of-Waste-Kriterien nicht anerkennt.

Gerade für den Fall einer solchen Anerkennung erschwert die zusätzliche Forderung nach sortenreinen Kunststoffrezyklaten jedoch die praktische Anwendung der europäischen Regelungen.

Bereits heute unterliegen EU-zertifizierte Recyclinganlagen umfangreichen Anforderungen an Qualitätsmanagement, Prozessüberwachung, Dokumentation, Stichprobenkontrollen und unabhängige Audits. Diese Mechanismen gewährleisten bereits, dass die End-of-Waste-Kriterien vor dem Verlassen der Anlage eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund schaffen zusätzliche Exportvorgaben keinen erkennbaren Mehrwert für den Umwelt- oder Gesundheitsschutz, sondern führen lediglich zu weiteren bürokratischen Anforderungen.

Stattdessen sollte auf die bereits etablierten und zertifizierten Qualitätsmanagementsysteme vertraut werden. Dies würde die rechtssichere Exportfähigkeit von End-of-Waste-Materialien erleichtern und gleichzeitig die Ziele der Kreislaufwirtschaft unterstützen.

Zeitplan

Die Durchführungsverordnung wird im Komitologieverfahren beschlossen. Gegenwärtig befassen sich die Mitgliedstaaten im zuständigen Ausschuss mit dem zweiten Entwurf. Die Abstimmung über den Rechtsakt soll nach derzeitiger Planung im Herbst stattfinden.

EU-Altfahrzeugverordnung :

Gesetzgebungsverfahren kommt nach drei Jahren zum Abschluss

Der vorläufige Einigungstext zur EU-Verordnung über die Kreislaufwirtschaftsanforderungen im Automobilsektor wurde am 29. Juni 2026 im Rat der EU endgültig angenommen, zuvor am 18. Juni im Parlament. Die Verhandlungen im Trilog zogen sich nicht zuletzt wegen Diskussionen um die konkrete Ausgestaltung von Mindestzyklateinsatzquoten in Neufahrzeugen in die Länge. Die Verordnung wird weitreichende Konsequenzen für Fahrzeughersteller und Betreiber von Recyclinganlagen haben. Vorbereitende Verfahren für kommende Delegierte Rechtsakte laufen bereits.



© Unsplash/.nik

Hintergrund

Der Gesetzesvorschlag 2023/0284 (COD) einer ‚Verordnung über Kreislaufanforderungen an die Fahrzeugkonstruktion und die Bewirtschaftung von Altfahrzeugen‘ wurde am 13. Juli 2023 von der Kommission veröffentlicht.

Die Altfahrzeugverordnung soll die bestehende Richtlinie 2000/53/EG ablösen und neben verbindlichen Standards für Herstellung und dem Recycling von Fahrzeugen auch eine klare Definition für „Altfahrzeuge“ festlegen. Durch letzteres soll der (teils illegale) Export von nicht mehr fahrtüchtigen Fahrzeugen als „Gebrauchtfahrzeug“ in Drittstaaten verhindert werden.

Über den vorläufigen Einigungstext, wie er im Februar von den federführenden Parlamentsausschüssen beschlossen wurde, haben wir im [letzten Europaspiegel](#) berichtet. Zudem liefen am 10. und 11. Juni 2026 sog. Technical Stakeholder Meetings des Joint Research Centers der Kommission (JRC) zur Vorbereitung des kommenden delegierten

Rechtsakts über Mindestzyklateinsatzquoten für Stahl und Aluminium.

Wesentliche Inhalte

Die wichtigsten Regelungen des nunmehr finalen Gesetzestextes werden hier in Kürze nochmals dargestellt:

Definition und Export von „Altfahrzeugen“

„Altfahrzeuge“ sind gemäß einem Verweis auf die Abfall-Definition der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EC zunächst alle Fahrzeuge, denen sich ihr Besitzer (bzw. Halter) entledigt, entledigen möchte oder entledigen muss. Außerdem umfasst der Begriff solche Fahrzeuge, die im Sinne von Anhang I der Altfahrzeugverordnung technisch oder wirtschaftlich irreparabel sind. ‚Technische Irreparabilität‘ liegt etwa vor, wenn wesentliche Bestandteile des Motorraums fehlen oder zerstört sind, ‚wirtschaftliche Irreparabilität‘ liegt vor, wenn die Reparaturkosten den wirtschaftlichen Wert des Fahrzeugs deutlich überschreiten.

Für Altfahrzeuge gilt ein Exportverbot in nicht OECD-Staaten. Um den illegalen Export von Altfahrzeugen als deklarierte ‚Gebrauchtfahrzeuge‘ zu beschränken, müssen Halter, die beabsichtigen, ein Fahrzeug zu exportieren, der entsprechenden Zollbehörde gemäß Art. 38 nachweisen, dass es sich nicht um ein Altfahrzeug handelt (Beweislastumkehr). Dieser Nachweis kann nur erbracht werden durch Beleg eines zertifizierten Sachverständigen.

Tatsächlich werden jährlich in der EU zwischen 10 und 11 Mio. Neufahrzeuge zugelassen, wobei im Gegenzug nur ungefähr 5 Mio. Fahrzeuge den Altfahrzeug-Status erreichen. Durch den großen Verlust der Restmengen gehen auch erhebliche Verwertungsmengen zur Aufbereitung der Fahrzeugteile in Sekundärrohstoffe verloren. Die Regelungen dienen damit nicht zuletzt auch zum Erhalt einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft in der EU.

Herstellerpflichten und Rezyklateinsatzquoten

Die Art. 8 ff. regeln die allgemeinen Pflichten der Hersteller. Diese umfassen insbesondere den Nachweis im Rahmen der Typengenehmigung, dass die Fahrzeuge den Kreislaufwirtschaftsanforderungen der Art. 4-7 genügen. Insoweit regelt beispielsweise Art. 4, dass Fahrzeuge so gestaltet werden müssen, dass mind. 85 % der Gesamtmasse recyclingfähig sind.

Außerdem gilt gem. Art. 9 nach 36 Monaten die Pflicht zur Erstellung einer ‚Circular Strategy‘, also der Darstellung von Maßnahmen, wie u.a. Produktionsabfälle verringert werden sollen und die Wiederverwendung und das Recycling von Fahrzeugteilen unterstützt werden soll. Nach 72 Monaten gilt außerdem die Pflicht zur Nutzung des ‚Digital Circularity Vehicle Passport‘, also die Bereitstellung von Informationen über Fahrzeugbestandteile und gefährliche Substanzen sowie nicht zuletzt über den Anteil von Recyclingrohstoffen, ähnlich dem Digitalen Produktpass.

Gemäß der Art. 16 ff. müssen sich die Hersteller zudem an den Kosten für die Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen beteiligen. Dazu können sie sich zu Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung zusammenschließen (Art. 17). In

diesem Falle orientiert sich die Höhe der Gebühren auch an der Recyclingfähigkeit von Fahrzeugen, sog. ‚Ökomodulation‘ (Art. 21). Betreiber von Behandlungseinrichtungen sollen einen Berichtserstatter („Observer Member“) in die Entscheidungsgremien der Systeme entsenden (dürfen), um den Dialog zwischen Herstellern und Verwertern von Altfahrzeugen zu fördern und eine gewisse Kontrollwirkung zu erzielen.

Diese Regelungen gelten ab Inkrafttreten der Verordnung zunächst für PKW und Transporter der Fahrzeugklassen M1 und N1, werden nach 60 Monaten aber auf schwere Nutzfahrzeuge (N2 und N3) ausgeweitet.

Für den Einsatz von Recyclingrohstoffen aus dem Kunststoffbereich gilt gemäß Art. 6 nach 72 Monaten eine Mindestquote von 15 % und nach 120 Monaten von 25 %, wobei die anrechenbaren Rezyklate aus der Verwertung von ‚post-consumer‘ Abfälle stammen müssen. Es gilt jeweils eine ‚closed-loop‘-Quote von 20 % (Das heißt der entsprechende Anteil der Rezyklate muss aus der Verwertung von Altfahrzeugen selbst stammen). Elastomere aus Reifen und Duroplaste, die nicht als PU-Schäume in der Polsterung verwendet werden, sind aus der Gesamtberechnung ausgeschlossen.

Über die Einzelheiten zur Berechnung des Rezyklanteils bzw. zur ‚Massenbilanzierung‘ ist nach 23 Monaten ein Durchführungsrechtsakt zu erlassen. Dieser soll auch und vor allem eine praxistaugliche Berechnungsmethodik für nicht-mechanische Recyclingverfahren festlegen. Außerdem ist hier auch die Methodik festzulegen, mit der sichergestellt werden soll, dass Anlagen aus Drittstaaten, aus denen Hersteller Recyclingrohstoffe beziehen, europäischen Umwelt und Nachhaltigkeitsstandards entsprechen (sog. ‚mirror-clause‘)

Letztlich ist auch die Möglichkeit vorgesehen, die einzelnen Quoten zeitweise auszusetzen, wenn eine mangelnde Verfügbarkeit an Rezyklaten oder ‚überhöhte Preise‘ deren Einhaltung erschweren.

Pflichten für die Betreiber von Behandlungsanlagen

Die Betreiber zugelassener Behandlungseinrichtungen („authorised treatment facilities“, Art. 15) benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörde und müssen für angenommene Altfahrzeuge jeweils einen Verwertungsnachweis ausstellen, Art. 25.

Die Anforderungen an die Behandlung bzw. Zerlegung von Fahrzeugen ergeben sich aus Art. 27 i.V.m. Anhang VIII. So müssen vor dem Schreddern unter Anderem essenzielle Bauteile wie Antriebsmotoren, Batterien und Getriebe oder Katalysatoren entfernt werden sowie mindestens 70 % der Glasfläche. Für bestimmte Komponenten wie Motorblöcke und Getriebe kann jedoch eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Voraussetzung an ein „gemeinsames Schreddern“ nach Anhang VIII Teil G (also der grundsätzlichen gemeinsamen Zerkleinerung mit anderen Altgeräten) eingehalten werden.

Das bedeutet faktisch, dass die Qualität der Output-Fractionen durch eine solche gemeinsame Behandlung nicht vermindert werden darf.

Insoweit gilt, dass der Kupferanteil der Hauptstahlfraction 0,25% nicht überschreiten darf, nach 60 Monaten nur noch 0,15 %. Für die Aluminiumfractionen ist ab 36 Monaten eine Trennung in Guss- und Knetfractionen vorgeschrieben, nach 72 Monaten gilt eine weitere Aufbereitungspflicht in vier Fractionen, differenziert nach den einzelnen Silizium-, Kupfer-, Eisen-, Magnesium- und Zinkwerten.

Im Übrigen gilt für die Kunststofffractionen nach 60 Monaten eine Recyclingquote von 30 %.

Technical Stakeholder-Meeting des JRC zu Rezyklateinsatzquoten für Stahl und Aluminium

Über Mindestrezyklateinsatzquoten für Stahl und Aluminium ist innerhalb von 24 Monaten ein Delegierter Rechtsakt zu erlassen. Dazu führt das JRC eine Machbarkeitsstudie innerhalb von 12 Monaten durch. In deren Vorbereitung fand bereits ein erster

Stakeholder-Workshop mit Vertretern aus Industrie und Politik jeweils am 10. und 11. Juni 2026 statt.

Gegenstand war die Auswertung einer vorangegangenen Stakeholderbefragung vom 17. März bis zum 24. April 2026, in der Stellung genommen werden konnte zu wesentlichen Fragen der Schrottverfügbarkeit und den technischen Möglichkeiten der Aufbereitung.

Aus den eingegangenen Rückmeldungen ergibt sich ein Bild, nach dem im Langstahlbereich bereits heute ein Rezyklateinsatz von 20 % pre-consumer Rezyklaten und 33 % post-consumer Rezyklaten stattfände. Im Flachstahlbereich fände dagegen ein Rezyklateinsatz von insgesamt unter 15 % statt. Ähnliche Differenzen bestehen auch im Aluminiumbereich: Bei Gusslegierungen werde bereits zu 33 % auf Rezyklate aus dem post-consumer Bereich zurückgegriffen, bei Knetlegierungen nur zu 6 %.

Soweit es um die Frage nach der Ausgestaltung eines Entwicklungspfades für steigende Rezyklateinsatzquoten ging, drehte sich die Diskussion um die klassische ‚Henne-Ei‘ Problematik: Vertreter der herstellenden Industrie behaupteten, dass eine mangelnde Verfügbarkeit von Schrotten in ausreichenden Mengen und Qualitäten vorhanden sei, während die Recyclingindustrie klarstellte, dass die technischen Möglichkeiten zur Lieferung der entsprechenden Volumina durchaus möglich wäre, es aber insoweit an der entsprechenden Nachfrage fehle.

Ebenso diskutiert wurde die Möglichkeit der Unterscheidung zwischen pre- und post-consumer Schrotten. Laut Rückmeldung einiger Hersteller sei eine Unterscheidung technisch schwierig und würde zu bürokratischen Mehrkosten führen. Vertreter der Recyclingindustrie stellten dagegen klar, dass eine entsprechende Unterscheidung ohnehin zum künftigen regulatorischen Standard werde (etwa innerhalb der Berichtspflichten im Rahmen der ausstehenden CBAM-Erweiterung) und dass dies auch bereits heute gängige Praxis innerhalb technischer Spezifikationen sei, wie z.B. nach der

Selbstdeklaration zu Umweltaussagen nach ISO 14021.

Fragen, welche zudem diskutiert wurden, waren auch, ob entsprechende Schrotte aus sämtlichen Sektoren zur Anrechnung auf Rezyklateinsatzquoten herangezogen werden sollten oder starre ‚closed-loop‘-Vorgaben gelten sollen. Außerdem wurde über die Möglichkeit separater Quoten für Flach- und Langstahl beziehungsweise Guss- und Knetaluminium gesprochen.

Bewertung

Der BDE hat den Gesetzesvorschlag von Beginn an unterstützt und begrüßt den Ansatz, durch eine Verordnung europaweit einheitliche Standards für die Behandlung von Altfahrzeugen festzulegen.

Dass sich im Kunststoffbereich letztlich Rezyklateinsatzquoten in Höhe von 25 % nach 10 Jahren durchsetzen konnten, ist ebenfalls ein gutes Signal an die Kreislaufwirtschaft.

Vor allem darf es durchaus als Lobbyerfolg gewertet werden, dass sich die Möglichkeit der Anrechnung von Rezyklaten aus pre-consumer Abfällen nicht durchsetzen konnte, wie sie im Trilog seitens des Parlaments eingebracht wurde. Pre-consumer Abfälle, welche als Produktionsreste in industriellen Prozessen anfallen, haben Neuwarenqualität und können daher ohne große Aufbereitung wieder im Produktionsprozess eingesetzt werden. Um Anreize für Investitionen in hochwertige Recyclinganlagen zu setzen, bedarf es der regulatorischen Förderung der Nachfrage an Rezyklaten aus post-consumer Abfällen.

Kritisch zu sehen ist aber die Formulierung in Art. 6 Abs. 6, welcher die Aussetzung einzelner Quoten durch delegierten Rechtsakt regelt. Eine solche Aussetzung soll möglich sein, wenn Rezyklate nicht oder nur zu „exzessiven Preisen“ verfügbar sind. Ab welcher Höhe eine solche Exzessivität vorliegt oder welcher Vergleichsmaßstab insoweit gilt, wird nicht genauer definiert.

Eine Preisdifferenz zu Primärrohstoffen an sich darf allein jedenfalls nicht als Rechtfertigungsgrund ei-

ner solchen Aussetzung dienen. Kaum regulierte Produktionsstandorte in Drittstaaten und günstige Rohstoffpreise können dazu führen, dass Primärrohstoffe auf dem Markt zu ‚Spottpreisen‘ angeboten werden, wie es etwa im PET Bereich der Fall ist.

Im Metallbereich ist es wichtig, dass Rezyklateinsatzquoten für Verbraucherabfälle für die einzelnen Fraktionen separat geregelt werden. Langstahlschrott wird bereits heute zu großen Teilen in der Stahlherstellung (wieder-) eingesetzt, wobei sich der Einsatz von Flachstahl aufgrund höherer Anforderungen an die Aufbereitung als wirtschaftlich etwas schwieriger erweist. Insoweit sind separate Quoten sinnvoll, um über die entsprechende Nachfrage Anreize in die notwendigen Aufbereitungstechnologien zu setzen.

Entsprechend unterschiedlich gestaltet sich auch die Aufbereitung von Guss- und Knetlegierungen im Aluminiumbereich. Knetlegierungen stellen i. d. R. höhere Anforderungen an die Legierungsreinheit, während Gusslegierungen höhere Verunreinigungstoleranzen aufweisen, sodass es sinnvoll ist, beide Ströme getrennt zu halten. Ein „Downcycling“ durch die Vermischung beider Fraktionen im Herstellungsverfahren sollte nicht zuletzt aus ökonomischen Gründen vermieden werden.

Abschließend ist auch zu kritisieren, dass die Vertreter von Recycling- bzw. Aufbereitungsanlagen keine Stimmrechtsbeteiligung in den Entscheidungsgremien der Systeme für die Herstellerverantwortung gewährt wurde. Stattdessen haben diese nur eine Berichterstattungsfunktion.

Dies greift jedoch zu kurz, da eine echte Transformation zur Kreislaufwirtschaft nur unterstützt werden kann, wenn die technische Expertise der Recyclingbranche direkt in die Lenkung der Systeme einfließt. Ohne echtes Stimmrecht verbleiben die Aufbereiter in der Rolle bloßer Datenlieferanten.

Nächste Schritte

Das Trilogverfahren ist nunmehr formal abgeschlossen. Die Veröffentlichung des Gesetzestextes im Amtsblatt der EU steht bei Redaktions-

schluss noch aus (20. Juli 2026). Das Gesetz tritt anschließend nach 20 Tagen in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt über Mindestrezyklateinsatzquoten für Stahl und Aluminium sowie der

Durchführungsrechtsakt zur Massenbilanzierung des Anteils recycelter Kunststoffe sind dann nach zwei Jahren (bzw. letzterer nach 23 Monaten) zu veröffentlichen. Erste Vorbereitungsprozesse des JRC hierzu werden voraussichtlich in Kürze starten.

Elektrifizierungsaktionsplan und Elektrizitätsbinnenmarktverordnung –

Die EU auf dem Weg zum „Elektro-Kontinent“

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 17. Juli einen Aktionsplan zur Elektrifizierung der Union. Darin legt sie Leitlinien dar, um zusätzliche Mittel in den Ausbau der Energieinfrastruktur zu lenken.

Zeitgleich wurde ein Vorschlag zur Revision der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung präsentiert, der unter anderem die Besteuerung von Strom neu regeln soll.



© Unsplash / Arno Senoner

Hintergrund

Anlass des Elektrifizierungsaktionsplans (COM (2026) 595) ist die anhaltende Abhängigkeit der EU von importierten fossilen Energieträgern: Mehr als die Hälfte des europäischen Energieverbrauchs wird laut Kommission weiterhin durch Importe gedeckt.

Zwar stammen bereits 70 % des EU-Stroms aus heimischen, sauberen Quellen, doch die Elektrifizierungsrate der Endverbraucher stagniert seit einem Jahrzehnt bei 23 %, während sie in China, Korea und Japan bereits über 30 % liegt.

Die Kommission sieht in einer beschleunigten Elektrifizierung von Industrie, Gebäuden und Verkehr den zentralen Hebel für niedrigere Energiepreise, mehr Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit.

Als wichtigste der insgesamt fünf identifizierten Barrieren nennt der Plan das Preisgefälle zwischen Strom und fossilen Energieträgern: Nur in zwei Mitgliedstaaten liegt der Strom-Gas-Preisquotient

unter dem Faktor zwei, für Unternehmen ist Strom im EU-Schnitt fast dreimal so teuer wie Gas.

Dieses Missverhältnis soll nun durch einen von der Kommission zeitgleich mit dem Aktionsplan vorgestellten Gesetzgebungsvorschlag zur Revision der zentralen Strommarktverordnung der EU aufgelöst werden.

Elektrifizierungsaktionsplan

Für die Finanzierung der Investitionen in Elektrifizierung, Netzanschlussinfrastruktur und Speicher sollen die überarbeitete Richtlinie zum EU-Emissionshandelssystem (ETS) und deren angegliederte Instrumente, die Industrial Decarbonisation Bank (ausgestattet mit 100 Mrd. Euro) und der daraus gespeiste ETS Investment Booster (30 Mrd. Euro), genutzt werden.

Zudem soll sichergestellt werden, dass die aus dem ETS resultierenden Mittel in der Hand der Mitgliedstaaten stärker zweckgebunden für die Dekarbonisierung verwendet werden.

Neu ist zudem ein eigenes Instrument zur industriellen Abwärmenutzung: Eine „EU Waste Heat Initiative“ soll Investitionssicherheit und Geschäftsmodelle für die Abwärmeverwertung schaffen, unterlegt mit dem Ziel, bis 2050 elf Prozent des EU-Wärmebedarfs aus Abwärme zu decken.

Das eigentliche, verbindliche Elektrifizierungsziel für 2040 soll im vierten Quartal 2026 als Teil des „Energy Union“-Pakets, das unter anderem die Governance-Verordnung der Energieunion, die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED) sowie die Energieeffizienzrichtlinie überarbeitet, folgen.

Im Verkehrssektor setzt der Plan auf die CO₂-Flottenstandards als Leitinstrument, die Überarbeitung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge zur Beschleunigung der Elektroautokäufe durch Unternehmen sowie auf Vehicle-to-Grid-Anforderungen für neue E-Fahrzeuge ab Ende 2027; darunter versteht man die Technologie, bei der Elektroautos nicht nur Strom aus dem Netz laden, sondern überschüssige Energie auch wieder in das öffentliche Stromnetz einspeisen.

Für Gebäude kündigt die Kommission einen möglichen „Clean Heat Market Mechanism“ an, der Hersteller zu einem steigenden Wärmepumpen-Absatzanteil verpflichten könnte, sowie eine Prüfung verpflichtender Wärmepumpen in öffentlichen Gebäuden. Flankiert wird dies durch Maßnahmen zum Kompetenzaufbau, etwa über eine Initiative zur Anerkennung von Qualifikationen für Elektriker und Installateure.

Ein eigenes Kapitel widmet sich der Systemflexibilität: Die im Rahmen der „Tripartite Agreement on Energy Storage“ eingegangenen Zusagen von Mitgliedstaaten, Speicher- und Erneuerbaren-Entwicklern sowie Industrieverbrauchern summieren sich für 2026 bis 2028 auf 30 bis 35 GW zusätzliche Speicherkapazität; bis 2030 hält die Kommission jedoch 200 GW für notwendig. Angekündigt werden dazu unter anderem ein neuer Netzkodex für Erzeuger- und Lastanschlüsse sowie eine Methodik zur Bewertung industrieller Flexibilitätspotenziale, einschließlich Rechenzentren, für die

zugleich ein Transparenz-Label zur Offenlegung des Energieverbrauchs vorgesehen ist. Für Industrieanlagen mit thermischer Speichermöglichkeit wird eine Verdreifachung der EU-weiten Kapazität auf 1,5 GWh bis 2028 erwartet.

Der Aktionsplan kündigt außerdem eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Elektrifizierungsgüter wie E-Fahrzeuge, Wärmepumpen, Batteriespeicher, etc. unter der bereits im Clean Industrial Deal angekündigten „Green VAT“-Initiative an.

Ursprünglich war unter diesem Titel zunächst nur eine Überarbeitung der Differenzbesteuerung für Gebrauchsgüter vorgesehen – die Ausweitung auf Elektrifizierungsgüter ist also neu.

Daneben verweist der Aktionsplan auf eine „Circular VAT“-Initiative im Rahmen des geplanten Circular Economy Act, die Mehrwertsteuerregeln allgemein an Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele ausrichten soll; das Verhältnis der beiden Initiativen zueinander bleibt zunächst unklar, vorstellbar ist die Festlegung von Definitionen im Circular Economy Act und eine anschließende Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie.

Elektrizitätsbinnenmarktverordnung

Der Vorschlag zur Überarbeitung der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (EU) 2019/943, der zeitgleich mit dem Aktionsplan vorgelegt wurde und anschließend das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durchlaufen wird, adressiert zwei Ebenen der Stromrechnung: Netzentgelte und Besteuerung.

Netzentgelte müssen künftig kostenreflektierend, transparent und diskriminierungsfrei sein und sowohl Netzbetreiber als auch -nutzer zu einer kosteneffizienten Nutzung des Systems anreizen. Dies soll u.a. über Zeitvariabilität, also unterschiedliche Tarife je nach Tageszeit und Netzauslastung, lokale Investitionssignale und ein Kapazitätselement zur Spitzenlastreduktion erreicht werden.

Sonderentgeltregime für einzelne Nutzergruppen wie energieintensive Industrien bleiben möglich, sofern Regulierungsbehörden einen abweichenden

Netzkostenbeitrag nachweisen. Ergänzend sieht der Vorschlag verbindliche Mindestquoten beim Rollout intelligenter Messsysteme vor sowie ein neues System zur Bewertung der Netzbetreiber-Effizienz.

Deutlich weiter reicht der zweite Baustein, die Besteuerung. Ein neuer Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein unterstützendes Steuerrahmenwerk für Strom einzuführen: Der Steuersatz auf Strom darf den Steuersatz auf Erdgas nicht übersteigen. Konkret setzt der Vorschlag dabei an den in der Energiesteuerrichtlinie (2003/96/EG) verankerten EU-weiten Mindeststeuersätzen an, die künftig für Strom unterhalb des Mindeststeuersatzes für Erdgas liegen sollen, statt wie bisher das bestehende Gefälle zugunsten von Gas unangetastet zu lassen.

Die Mitgliedstaaten behalten formal die Freiheit, ihr nationales Steuerniveau oberhalb dieser Mindestsätze selbst festzulegen, müssen sich dabei aber an den neuen Differenzierungsgrundsatz halten – faktisch wird damit der bislang in vielen Mitgliedstaaten bestehende steuerliche Nachteil von Strom gegenüber Gas verboten.

Für energieintensive Unternehmen im Sinne der Energiesteuerrichtlinie geht der Vorschlag noch einen Schritt weiter: Diese gelten automatisch als förderfähig für eine Absenkung der Stromsteuer bis auf null, ohne die sonst vorgesehenen zusätzlichen Nachweispflichten erfüllen zu müssen.

Bewertung

Politisch bemerkenswert ist der gewählte Rechtsrahmen für den Differenzierungsgrundsatz der Strombesteuerung.

Die Kommission stützt den Vorschlag auf Artikel 194 Absatz 2 (Energiebinnenmarkt) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat entschieden wird.

Der materiell naheliegendere Weg – eine Änderung der Energiesteuerrichtlinie – scheitert im Rat seit Jahren an der Einstimmigkeitserfordernis in Steuerfragen. Indem die Kommission einzig den Grundsatz, dass Strom nicht höher besteuert werden darf als Gas, in der Strommarktverordnung verankert, umgeht sie diese Blockade faktisch.

Widerstand einzelner Mitgliedstaaten, die diesen Kompetenzübergreif auf einen im Kern steuerpolitischen Regelungsgegenstand rügen dürften, wäre nicht überraschend.

Nichtsdestotrotz ist der Ansatz, Strom – zumindest relativ – günstiger zu besteuern, durchaus begrüßenswert. Für die Abfallwirtschaft ist darüber hinaus jedoch von Bedeutung, dass der hier verankerte Differenzierungsgrundsatz auf dem geltenden Rahmen der Energiesteuerrichtlinie (2003/96/EG) aufsetzt und damit unabhängig vom Ausgang von deren seit Jahren blockierter Revision wirksam wird.

Die für den Sektor zentrale Frage – eine mögliche Ausnahme thermisch verwerteter Siedlungsabfälle und gefährlicher Abfälle von der Energiebesteuerung – ist bislang ausschließlich in den Kommissvorschlägen zur Revision der Energiesteuerrichtlinie vorgesehen und bleibt von der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung unberührt. Beide Dossiers sind entsprechend getrennt zu verfolgen: Die Zustimmung zum Differenzierungsgrundsatz steht einem eigenständigen Engagement für den Abschluss der Revision der Energiesteuerrichtlinie – und die dort vorgesehene Abfall-Ausnahme – nicht entgegen.

Positiv ist aus Sicht des BDE die „EU Waste Heat Initiative“ und die damit bezweckte Förderung der Abwärmeverwertung, wovon auch die thermische Abfallverwertung profitieren kann; abzuwarten bleibt die konkrete Ausgestaltung dieser angekündigten Initiative.

„Grüner Stahl“ –

Joint Research Center legt Vorschlag zur Klassifizierung von kohlenstoffarmen Stahlprodukten vor

Die gemeinsame Forschungsstelle der Kommission, das Joint Research Center (JRC), präsentierte im April 2026 einen Berichtsentwurf über die Bewertung der Nachhaltigkeit fünf repräsentativer Zwischenprodukte aus Eisen und Stahl. Der Bericht ist Teil einer Vorbereitungsstudie nach der Ökodesignverordnung (EU) 2024/1781 und ist auch im Kontext weiterer Gesetzgebungsverfahren von erheblicher Relevanz. Für die Zukunft des Europäischen Stahlsektors liegt hierin eine wichtige Weichenstellung.



© Unsplash / Morteza Mohammadi

Hintergrund

Die Verordnung (EU) 2024/1781 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte („ÖkodesignVO“) sieht unter anderem vor, dass die Kommission für ausgewählte Produktgruppen verschiedene Leistungsklassen in Bezug auf ihre Nachhaltigkeits- und Klimabilanz durch delegierten Rechtsakt festlegt (Art. 7 Abs. 4). Gemäß dem aktuellen Arbeitsplan der Kommission ist für das Jahr 2026 die Festlegung solcher Leistungsklassen für ausgewählte Zwischenprodukte aus Eisen und Stahl vorgesehen.

Der diesbezügliche delegierte Rechtsakt, in dessen Vorbereitung der Berichtsentwurf des JRC erstellt wurde, ist bereits zur Festlegung wichtiger Definitionen in weitere laufende Gesetzgebungsverfahren der EU integriert.

So wird die Nachhaltigkeitsbewertung der verschiedenen Stahlprodukte Auswirkungen haben auf die Vorgaben zur „grünen“ öffentlichen Beschaffung im Rahmen des europäischen Industriebeschleunigungsgesetzes (Industrial Accelerator Act – IAA). Zudem können eingesparte Emissionen durch die Verwendung nachhaltiger Stahlprodukte in der Automobilherstellung zur Dekarbonisierung von Fahrzeugflotten nach der revidierten EU-Flottengrenzwertverordnung (EU) 2019/631 angerechnet werden.

Wesentliche Inhalte

In den Bericht aufgenommen wurden fünf repräsentative Zwischenprodukte aus dem Stahlsektor: Warmbreitband, Walzdraht, Kaltgewalztes, Elektroblech und Edelstahl. Diese decken über 50% des Marktvolumens ab. Eine Ausweitung auf weitere Produktgruppen im Rahmen einer regelmäßigen Evaluation nach der ÖkodesignVO ist vorgesehen.

Für jedes Produkt wurden fünf Leistungsklassen definiert (A-E). Als kohlenstoffarm bzw. „grün“ gilt ein Produkt dann, wenn dieses die Kategorien A oder B fällt. Entscheidend ist dabei der durchschnittliche CO₂-Ausstoß (gemessen in Tonnen), der mit der Herstellung einer Tonne des Produktes anfällt.

Berechnungslogik des JRC

In die Berechnung des Joint Research Centres (JRC) fließen die direkten Emissionen der Herstellung (Scope 1), die indirekten Emissionen aus der Erzeugung der verwendeten Energie (Scope 2) sowie die indirekten Emissionen der vorgelagerten Wertschöpfungskette (Scope 3) – also insbesondere die in der Produktion verwendeten Rohstoffe – ein.

Durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen (Schrotten) fallen damit naturgemäß weniger Emissionen an als bei der Verwendung von Roh-eisen. Dies ist laut JRC auch ein zentraler Zweck der Methodik, um die Kreislaufwirtschaft inhärent zu belohnen („The methodology also inherently rewards circularity, due to the fact that the higher use of secondary materials lowers carbon footprint and leads to better performance classes.“).

Eine Unterscheidung zwischen Verbraucher- und Produktionsabfällen (bzw. post- und pre-consumer waste oder auch 'Altschrott' und 'Neuschrott') soll hierbei jedoch (noch) nicht stattfinden.

Das JRC merkt an, dass für die Produzenten die aktuelle Informationsgrundlage zu einer genauen Differenzierung fehle.

In dem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Einsparungen über die Lieferkette als Scope 3-Emissionen in gleicher Weise angerechnet werden können, wie entsprechende Einsparungen im Scope 1 und 2 - Bereich. Damit nimmt das JRC Abstand von der Berechnungslogik eines „Sliding-Scale“-Ansatzes, wie er etwa nach dem Deutschen LESS-System (Low-Emission-Steel-Standard) oder in der Bewertung der International Energy Agency Anwendung findet.

Beim „Sliding-Scale“-Ansatz reduziert sich der Schwellenwert „erlaubter“ Emissionswerte proportional zum Einsatz der eingesetzten Schrottmengen im Produktionsverfahren. Dadurch soll die „klassische“ Primärroute (sowohl im Hochofen-Verfahren als auch die wasserstoffbasierte Direktreduktion), in welcher Schrotte nur bis zu einem begrenzten Maße verwertet werden können, nicht zu radikal aus der Nachhaltigkeitsbewertung ausgeschlossen werden.

Die CO₂-Reduktion im Produktionsprozess kann und soll etwa durch einen vermehrten Einsatz von („grünem“) Wasserstoff oder letztlich Carbon Capture Maßnahmen erreicht werden. Der Einsatz von Schrotten in der Produktion, letztlich auch im Elektrolichtbogenverfahren, werden in einem solchen Sliding-Scale Ansatz jedoch faktisch sanktioniert.

Das JRC geht mit dem präsentierten Ansatz einen „offeneren“ Weg.

Berechnungsklassen am Beispiel von Warmbreitband

Für Warmbreitband teilen sich beispielsweise die einzelnen Performance-Klassen von A („Best-in-class“) bis E („Worst-in-class“) wie folgt auf:

- Klasse A: 0 – 1,79 t CO₂eq/t
- Klasse B: 1,79 – 2,66 t CO₂eq/t
- Klasse C: 2,66 – 3,10 t CO₂eq/t
- Klasse D: 3,10 – 3,75 t CO₂eq/t
- Klasse E: > 3,75 t CO₂eq/t

Bei der Klassifizierung ist es das Ziel des JRC, dass 30 % des weltweiten Produktionsvolumens bereits in die „grünen“ Klassen, also A oder B, fallen. Dadurch soll nicht zuletzt gewährleistet werden, dass für die nachhaltige öffentliche Beschaffung (Green Public Procurement) noch eine ausreichende Produktverfügbarkeit besteht.

Zur Einteilung der Klassen konnte das JRC auf Durchschnittswerte der Commodity Research Unit zurückgreifen, welche über die Emissionsdaten von 80 % der weltweiten Stahlwerke verfügt. Für Walz-

draht war ebenfalls eine entsprechende Datenbasis vorhanden.

Für die anderen drei Kategorien, Kaltgewalztes, Qualitätsstahl und Edelstahl, gab es nicht ausreichend Daten. Das JRC musste hier Schätzungen aufgrund derjenigen (überschaubaren) Referenzwerte vornehmen, die verfügbar waren. So war Referenzwert für das „Worst-in-Class“-Szenario für kaltgewalzten Stahl nicht das – im Durchschnitt – schlechteste Stahlwerk, sondern das tatsächliche, ein Hochofen in Südafrika mit einem Emissionswert von 7,19 t CO₂eq/t.

Ausgehend von dieser Spannweite wurde die Einteilung in die nachfolgenden Kategorien in fünf regelmäßigen Abständen vorgenommen. Entsprechend „willkürlich“ erscheinen die Verteilungen.

Bewertung

Die Systematik, die das JRC für die Klassifizierung von kohlenstoffarmem Stahl zugrunde legt, ist in jedem Falle zu begrüßen. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass Einsparungen über Scope3-Emissionen als gleichwertiger Minderungsfaktor angerechnet werden können. Dadurch wird die Verwendung von recycelten Materialien innerhalb der Wertschöpfungskette attraktiv.

Die entsprechende Flexibilität bei den CO₂-Reduktionsmaßnahmen ist ein sinnvoller Schritt, um sowohl für die Dekarbonisierung der Primärroute als auch im Ausbau von Elektrolichtbogenanlagen zur Verarbeitung der steigenden Schrottkapazitäten die notwendigen Investitionsanreize zu setzen. Beide Verfahren werden für die Transformation zu einer nachhaltigen Stahlbranche notwendig sein.

Zu betonen ist in dem Zusammenhang, dass das Elektrolichtbogenverfahren, in welchem der überwiegende Teil der vorhandenen Schrottkapazitäten eingesetzt wird, aufgrund der zu erwartenden steigenden Nachfrage nach Sekundärstahl erheblich an Bedeutung gewinnen wird – nicht zuletzt aufgrund steigender Rezyklateinsatzquoten und der bestehenden Notwendigkeit, Abhängigkeiten im Import von Primärrohstoffen zu reduzieren.

Auch wenn die zugrundeliegende Methodik im Kern zu begrüßen ist, ist jedoch in dem aktuellen Bericht der JRC deutliches Optimierungspotenzial zu erkennen. Zum einen ist keine Notwendigkeit gegeben, bereits heute 30 % aller Bestandsanlagen in den „grünen“ Bereich zu fassen.

Davon ausgehend, dass die öffentliche Beschaffung etwa 15 % des Europäischen BIP abdeckt, wäre auch bei einer Reduktion des „grünen“ Bereiches noch genug nachhaltige Stahlprodukte für die grüne öffentliche Beschaffung vorhanden – zumal fraglich ist, welcher Anteil an der Stahlproduktion überhaupt durch die öffentliche Hand nachgefragt wird.

Am Beispiel von Warmbreitband lässt sich die (unverhältnismäßige) Großzügigkeit der aktuellen Bewertungsskala verdeutlichen: Die Spannweite für „grünen“ Stahl liegt hier zwischen 0 und 2,66 t CO₂eq/t. Sämtliche Elektrolichtbogen-Anlagen fallen bereits in diese Kategorie und tatsächlich auch eine relevante Anzahl fossiler Hochöfen.

Echte Anreize zur Dekarbonisierung fehlen somit. Der BDE empfiehlt, die Kategorie „B“ aus der Einstufung als „grün“ bzw. „kohlenstoffarm“ herauszunehmen. Zudem sollten zusätzliche Leistungsklassen (etwa „A+“ oder „A++“ wie nach dem bestehenden Energielabel) aufgenommen werden, um ein echtes Belohnungssystem für ‚top runner‘ darzustellen.

Die Berechnungsmethodik für solche Zwischenprodukte, über die nicht genügend Emissionsdaten vorliegen, Kaltgewalztes, Qualitätsstahl und Edelstahl, führt im Vergleich zu nicht praxisgerechten Ergebnissen. Während für Warmbreitband ein Emissionswert von 1,79 CO₂eq/t noch in die Leistungsklasse „A“ fällt, endet diese für Kaltgewalztes bereits bei 0,87 CO₂eq/t.

„Ausreißer“ wie die genannte Anlage in Südafrika, sollten nicht in die Bewertung mit aufgenommen werden. Der BDE empfiehlt zum Ausschluss entsprechender Schwankungen, sich für die Bewertung auf 90 % der Bestandsdaten zu beschränken – sog. „90. Perzentil“. Dieser Ansatz ist nicht unüblich und wird vom JRC regelmäßig zugrunde gelegt.

Letztlich wird es auch notwendig sein, innerhalb der Einsparungen im Rahmen von Scope-3 Emissionen zwischen pre- und post-consumer Schrotten zu unterscheiden. Erstere tragen als Produktionsabfälle dieselbe Emissionsbilanz wie das Produkt, in dessen Herstellungsprozess sie anfallen.

Die Emissionsbilanz von post-consumer- bzw. Altschrotten tendiert dagegen gegen Null, wenn man die im Herstellungsprozess entstandenen Emissionen über die Lebensdauer des jeweiligen Produktes betrachtet. Außerdem wird die entsprechende Unterscheidung im Rahmen anstehender Gesetzgebung zum Standard. So sollen bereits aufgrund der dargestellten Gründe im Rahmen der Ausweitung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus CBAM Anteile von Rezyklaten aus post-consumer waste mit einem Null-Emissions-faktor angerechnet (jedenfalls nach Stand des Kommissionsvorschlags hierzu). Es ist notwendig, dass die Definition für kohlenstoffarmen Stahl in diese Systematik ergänzt wird.

Nächste Schritte

Der JRC-Prozess dient als Vorbereitung auf den delegierten Rechtsakt, zu dem aktuell noch eine öf-

fentliche Konsultation bis zum 12. August läuft. Anschließend ist mit einer Veröffentlichung des Rechtsaktes bis Ende des Jahres zu rechnen.

Die Definitionen, die hier jeweils für „kohlenstoffarmen“ Stahl festgelegt werden, werden dann auch im Rahmen des EU-Industriebeschleunigungsgesetzes sowie der Flottengrenzwertverordnung zentrale Bedeutung haben (Zu den aktuell laufenden Gesetzgebungsprozessen haben [wir im letzten Europaspiegel \(Mai 2026\)](#) berichtet.

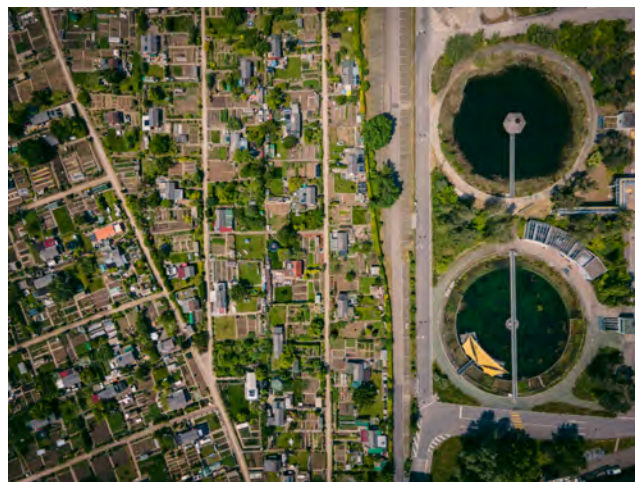
Nach dem Industriebeschleunigungsgesetz wird für die öffentliche Auftragsvergabe im Bau- und Automobilsektor eine Beschaffungsquote von 25 % für „low-carbon“ Stahl vorgegeben. Im Rahmen der aktuellen Revision der Flottengrenzwertverordnung sollen Fahrzeughersteller ab 2035 ihre Emissionseinsparungen durch die Verwendung von kohlenstoffarmem Stahl bis zu 7 % auf ihre CO₂-Minderungsziele anrechnen können.

Nach dem Arbeitsplan der Kommission zur Ökodesignverordnung soll ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren für Aluminium im Jahre 2027 starten.

Kommunalabwasserrichtlinie:

Europäisches Parlament fordert befristete Aussetzung der erweiterten Herstellerverantwortung

Das Europäische Parlament hat am 18. Juni 2026 eine Entschließung zur Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) und zu den Risiken für die Versorgungssicherheit mit Arzneimitteln verabschiedet. Es fordert die Kommission auf, bis Ende 2026 eine neue Folgenabschätzung zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) vorzulegen, und schlägt bis dahin eine befristete Aussetzung der EPR-Verpflichtungen vor.



© Unsplash /Patrick Federi

Hintergrund

Die revidierte Kommunalabwasser-richtlinie trat am 1. Januar 2025 in Kraft und muss bis zum 31. Juli 2027 in nationales Recht umgesetzt werden. Kernstück ist die Einführung einer vierten Reinigungsstufe zur Entfernung von Mikroschadstoffen in Artikel 8. Die damit einhergehenden Investitions- und Betriebskosten sollen gemäß Artikel 9 zu mindestens 80 Prozent durch Hersteller von Arzneimitteln und Kosmetika getragen werden, da diese Branchen nach Einschätzung der Kommission für rund 92 Prozent der Mikroschadstofflast verantwortlich seien. Die Frist für die Etablierung eines EPR-Systems endet am 31. Dezember 2028.

Der Gesundheitsministerrat hatte sich bereits im Juni und Dezember 2025 mit den möglichen Auswirkungen der EPR auf die Arzneimittelversorgung befasst und eine ergänzende Kostenstudie der Kommission angefordert, die diese am 16. Dezember 2025 vorlegte.

Eine Aktualisierung war ohnehin naheliegend, da die ursprüngliche Folgenabschätzung der Kommission von 2022 nicht dem Anwendungsbereich des

letztlich verabschiedeten Richtlinientextes entsprach:

Zum einen wurde der Schwellenwert für den verpflichtenden Ausbau von 100.000 auf 150.000 Einwohnerwerte angehoben.

Zum anderen wurde das Prinzip für kleinere Anlagen umgekehrt: Eine Behandlungspflicht gilt nun nur noch bei einem tatsächlich nachgewiesenen Risiko – statt der ursprünglichen Pflicht, ein Risiko aktiv ausschließen zu müssen.

Durch diese Änderungen halbiert sich die angenommene Quote der betroffenen Kläranlagen in den darunterliegenden Größenklassen von 70 Prozent auf nur noch rund 35 Prozent.

Die vom Joint Research Centre erstellte [aktualisierte Studie](#) kam zu dem Ergebnis, dass die EU-weiten Jahreskosten der Quartärbehandlung nach vollständiger Umsetzung im Jahr 2045 bei rund 1,48 bis 1,8 Mrd. Euro liegen dürften – eine Abweichung von -5 bis +15 Prozent gegenüber der inflationsbereinigten ursprünglichen Schätzung von 1,56 Mrd. Euro. Bezogen auf den von der Industrie zu tragenden Kostenanteil von 80 Prozent entspricht

das einem EU-weiten Pro-Kopf-Effekt von 2,64 bis 3,20 Euro pro Jahr – und damit weniger als einem Prozent der jährlichen Pro-Kopf-Ausgaben für Arzneimittel.

Im März 2026 brachten drei Abgeordnete der Europäischen Volkspartei (EVP) – Oliver Schenk (DE), Peter Liese (DE) und Tomislav Sokol (HR) – eine parlamentarische Anfrage mit mündlicher Beantwortung und Aussprache im Plenum zum Thema Implementierung der KARL mit Blick auf die Sicherheit der Arzneimittelversorgung ein.

Für den rechtlich nicht bindenden Text stimmte eine Allianz aus der konservativen EVP, den drei rechten Fraktionen (EKR, PöE, ESN) sowie einzelnen nationalen Delegationen der Liberalen, darunter die deutsche FDP; die progressiven und linken Fraktionen (S&D, Greens, Die Linke) stimmten dagegen. Das Gesamtergebnis der finalen namentlichen Abstimmung lautete 294 Stimmen dafür, 245 Stimmen dagegen und 28 Enthaltungen.

Wesentlicher Inhalt

Zentrale und zugleich umstrittenste Forderung der [Entschlieöung](#) ist der Aufruf zu einer befristeten Aussetzung ("Stop-the-Clock") der EPR-Bestimmungen und der Verpflichtung zur Viertbehandlung, bis eine bis Ende 2026 vorzulegende neue Folgenabschätzung abgeschlossen ist.

Diese Folgenabschätzung soll erneut eine Substanzliste, die Kosten der Viertbehandlung und die sektorale Verantwortungszuordnung überprüfen. Die Kommission wird darüber hinaus explizit dazu aufgefordert die Auswirkungen auf Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit von Arzneimitteln erneut zu klären und im Falle eines erheblichen Risikos für die Versorgungssicherheit rasch weitergehende Schutzmaßnahmen zu beschließen.

Gleichzeitig bekräftigt das abgestimmte Dokument grundsätzlich die Unterstützung für die Umweltziele der Richtlinie und bezeichnet die erweiterte Herstellerverantwortung ausdrücklich als das wirksamste Instrument zur Umsetzung des in Art. 191 Absatz 2 der EU-Verträge verankerten Verur-

sacherprinzips sowie zur Sicherstellung ausreichender Mittel für die notwendige Abwasserbehandlung.

Zur Begründung der geforderten Aussetzung verweist das Parlament auf die erhebliche Diskrepanz zwischen den Kostenschätzungen der Kommission und den teils weit höheren Schätzungen einzelner Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschlands und Spaniens. Auch äußern die Abgeordneten Zweifel an der Robustheit der für die Lastenzuordnung verwendeten Methodik, mit der rund 92 Prozent der Mikroschadstofflast der Pharma- und Kosmetikindustrie zugeschrieben wurden.

In der Tat hielt das deutsche Umweltbundesamt (UBA) die ursprüngliche Schätzung der Kommission für Deutschland von 238 Mio. Euro pro Jahr für zu niedrig und kam mit eigenen, an höhere Energie- und Baukosten angepassten Kosten für den gleichen Anwendungsbereich (damals also Anlagen ab 100.000 Einwohnerwerten) auf 305 bis 318 Mio. Euro pro Jahr.

Besondere Sorge äußert das Parlament hinsichtlich der Generikaproduktion, die rund 70 Prozent der in der EU abgegebenen Arzneimittel ausmache und aufgrund strikter Preisvorgaben und eines Hochvolumen-Niedrigmargenmodells als besonders kostensensibel gelte. Auch eine Anpassung der Wirkstoffformulierung an der Quelle sei für Generikahersteller strukturell erschwert, da sie auf denselben Wirkstoffen wie das Referenzarzneimittel basierten.

Zugleich bekräftigt die Entschlieöung, dass der gestufte Zeitplan der vierten Behandlungsstufe – 20 Prozent der betroffenen Großanlagen bis 2033, 60 Prozent bis 2039, vollständige Abdeckung erst bis 2045 – ausreichend Zeit für eine schrittweise Umsetzung lasse und ohne EPR die geschätzten jährlichen Kosten der Viertbehandlung stattdessen über Wassergebühren und öffentliche Haushalte finanziert werden müssten, was insbesondere einkommensschwache Haushalte belaste.

Auch hält das Dokument fest, dass der Preiseffekt selbst im ungünstigsten Szenario gering ausfalle im Vergleich zu den langfristigen Gesundheitskosten

durch Mikroschadstoffbelastung, etwa im Zusammenhang mit Krebserkrankungen und der Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen.

Daneben fordert die Entschließung, dass die Kosten der weitergehenden Abwasserbehandlung nicht auf Steuerzahler und Wasserkunden verlagert, sondern fair und verhältnismäßig von den verursachenden Branchen getragen werden sollen, verlangt raschere Klarheit über den Umfang der Viertbehandlungspflichten mittels Durchführungsrechtsakten und eine Klarstellung, wie auch Hersteller aus Drittstaaten ihren EPR-Pflichten nachkommen sollen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen.

Nur zwei Tage vor der Parlamentsabstimmung, am 16. Juni 2026, hatte Deutschland im Rat der Gesundheitsminister bereits ein Informationsschreiben eingebracht, das von 13 weiteren Mitgliedstaaten (unter anderem Österreich) mitgetragen wurde.

Deutschland bemängelt darin, dass die aktualisierte Kostenstudie der Kommission vom Dezember 2025 hinter den Erwartungen der Gesundheitsminister an eine fundierte Untersuchung der finanziellen Auswirkungen auf die nationalen Gesundheitssysteme zurückbleibe, und fordert einen – nicht näher spezifizierten – Mechanismus zur Sicherstellung der finanziellen Steuerbarkeit und wirtschaftlichen Planbarkeit der entstehenden Kostenbelastungen.

Unter Verweis auf ein eigenes Papier (sogen. Non-Paper) vom Oktober 2025 zu EU-weit einheitlichen Vorgaben für die Umsetzung der Art. 9 und 10 der KARL fordert Deutschland die Kommission weiterhin auf, den für den 31. Dezember 2027 vorgesehenen Durchführungsrechtsakt zu den EPR-Ausnahmekriterien – etwa aufgrund biologischer Abbaubarkeit und Gefährlichkeit von Stoffen – auf 2026 vorzuziehen, um uneinheitliche nationale Einzelfallentscheidungen zu vermeiden und den Grundsatz "one substance, one assessment" europaweit umzusetzen. Übergeordnetes Ziel bleibe, die Versorgung mit kritischen Arzneimitteln zu wahren.

Bewertung

Aus Sicht des BDE ist das vom Europäischen Parlament in der Entschließung geforderte Stop-the-Clock das absolut falsche Signal. Eine Aussetzung der EPR-Pflichten läuft im Ergebnis auf eine Aufweichung des zugrundeliegenden Verursacherprinzips hinaus: Ohne die Kostenbeteiligung der verschmutzenden Industrien müsste der Ausbau der vierten Reinigungsstufe stattdessen über Abwassergebühren refinanziert werden.

Das wäre auch aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit problematisch: Die Kosten der ersten drei Reinigungsstufen sowie die in der Richtlinie vorgesehene mitgliedstaatliche Mitfinanzierung der vierten Reinigungsstufe von bis zu 20 Prozent werden bereits über Abwassergebühren refinanziert. Würde die EPR-Pflicht ausgesetzt, müssten dieselben Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler, ob Haushalte oder wasserintensive Gewerbe- und Industriebetriebe, zusätzlich für jenen Kostenanteil aufkommen, der eigentlich von den Herstellern schadstoffhaltiger Produkte – also den wirtschaftlich Profitierenden – zu tragen wäre.

Besonders schwer wiegt die Finanzierungs- und Planungsunsicherheit, die ein Stop-the-Clock der EPR-Pflichten auslösen würde. Der Ausbau der betroffenen Kläranlagen ist ein Vorhaben mit langen Investitionszyklen, denn von der Planung über die Ausschreibung, Genehmigung und Finanzierung bis zur Inbetriebnahme vergehen häufig mehrere Jahre.

Angesichts der bislang geltenden Umsetzungsfrist bis Juli 2027 wurden bereits erhebliche Vorleistungen erbracht. Eine zeitlich nicht näher definierte Aussetzung würde diese Vorhaben in der Schwebe halten und Betreiber im Unklaren darüber lassen, ob und wann mit einer Refinanzierung über die Hersteller zu rechnen ist.

Dabei gerät in der Debatte um Kosten und Fristen auch leicht in den Hintergrund, welchen ökologischen und gesundheitlichen Preis ein Aufschub hätte: Jede Verzögerung beim Ausbau der vierten Behandlungsstufe bedeutet, dass Mikroschad-

stoffe länger in europäische Gewässer gelangen, was die dringend nötige Verbesserung der Wasserqualität blockiert und die Bevölkerungsgesundheit belastet.

Zudem würde die EPR somit ausgerechnet in dieser entscheidenden Umsetzungsphase ihre Funktion als marktbasierter Innovationsanreiz verlieren, der Hersteller dazu bewegt, schon in der Forschungs-

und Entwicklungsphase auf besser abbaubare Substanzen zu setzen.

Wie die Kommission auf den wachsenden öffentlichen Druck durch die betroffenen Industrien sowie auf die Forderung der Abgeordneten nach einer befristeten Aussetzung reagiert, bleibt abzuwarten – eine Reaktion wird sie aber liefern müssen, da das Parlament sie bis Ende Juli 2026 explizit dazu aufgefordert hat.

Düngemittelaktionsplan:

Kommission stellt Maßnahmen zur Sicherung von Bezahlbarkeit und Verfügbarkeit von Düngemittelprodukten vor

Am 19. Mai präsentierte die Europäische Kommission den Düngemittelaktionsplan. Neben kurzfristigen Maßnahmen zur Entlastung von Landwirten spielen die Dekarbonisierung des Sektors, die Förderung von Leitmärkten für biobasierte Düngemittel sowie der Ausbau heimischer Produktion eine zentrale Rolle, um Importabhängigkeiten zu reduzieren und den Sektor zukünftig nachhaltiger auszurichten.



© Unsplash / James Baltz

Hintergrund

Der Düngemittelaktionsplan wurde erstmals im Dezember 2025 im Rahmen des RESourceEU-Aktionsplans zur Sicherung der Versorgung Europas mit kritischen Rohstoffen angekündigt. Der Krieg im Nahen Osten seit dem 28. Februar 2026 hat die Notwendigkeit weiter erhöht: Die Region ist für 20 bis 30 Prozent der weltweiten Ammoniak- und Harnstoffexporte sowie für einen wesentlichen Teil der notwendigen Schwefellieferungen für die Phosphatdüngerproduktion verantwortlich.

Im April 2026 lagen die Stickstoffdüngerpreise in der EU rund 70 Prozent über dem Durchschnitt des Jahres 2024; die EU erlebt damit bereits den zweiten steilen Anstieg der globalen Düngemittelpreise binnen fünf Jahren. Verschärft wird die Lage durch die EU-Zollmaßnahmen gegen stickstoffbasierte Düngemittelimporte aus Russland und Belarus sowie durch Antidumpingzölle auf Harnstoff-Ammoniumnitrat-Importe.

Strukturell bleibt die EU stark importabhängig: 25 bis 30 Prozent des Stickstoffdüngerverbrauchs, 35

bis 45 Prozent des Kaliverbrauchs und rund 70 Prozent des Phosphatdünger-verbrauchs werden derzeit importiert. Gleichzeitig erkennt die Kommission an, dass der Binnenmarkt für biobasierte Düngemittel weiterhin durch langwierige Zulassungsverfahren, regulatorische Hürden für abfallstämmige Ausgangsstoffe und eine uneinheitliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten ausgebremst wird.

Wesentlicher Inhalt

Der Aktionsplan verfolgt drei sich ergänzende Ziele: kurzfristig die Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit von Düngemitteln zu sichern, mittel- bis langfristig die offene strategische Autonomie und Resilienz der EU durch den Ausbau heimischer Produktion, die Diversifizierung von Importen, ein nachhaltigeres Nährstoffmanagement und die Beschleunigung der Dekarbonisierung zu stärken, sowie Transparenz und Dialog entlang der Wertschöpfungskette zu verbessern.

Kurzfristige Maßnahmen zur Entlastung von Landwirten

Um Landwirten kurzfristig Liquidität zu verschaffen, will die Kommission ein gezieltes Paket im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vorlegen, das den Mitgliedstaaten erlaubt, bestehende Instrumente der laufenden GAP-Strategiepläne maximal auszuschöpfen. Dazu zählen eine neue Liquiditätshilfe, flexiblere Vorauszahlungen sowie die Empfehlung an die Mitgliedstaaten, neue oder angepasste Öko-Regelungen beziehungsweise Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen einzuführen, die die Effizienz der Düngung erhöhen und die nachhaltige Nutzung recycelter Nährstoffe stärken.

Bereits jetzt können Mitgliedstaaten zudem bestehende Mittel, etwa aus den Kohäsionsfonds, nutzen, um nachhaltige Biogas- und Biomethanprojekte zu fördern, einschließlich der Digestatbehandlung. Um die Nutzung von Gärresten kurzfristig zu erleichtern, prüft die Kommission außerdem eine Ausweitung der in der Nitratrichtlinie verankerten RENDURE-Kriterien (Recovered Nitrogen from manURE) auf Gärreste mit dem Ziel, noch vor der nächsten Aussaatperiode praktikable Lösungen bereitzustellen.

Bei Erfüllung dieser technischen Kriterien können Mitgliedstaaten in nitratsensiblen Gebieten erlauben, zusätzlich zur regulären Nitrat-Obergrenze für Wirtschaftsdünger aufbereiteten Gülle-Stickstoff auszubringen.

Als zentrales Dialogformat soll ab dem dritten Quartal 2026 die „EU fertilisers value chain Partnership“ in Form regelmäßiger Politikdialoge starten, an denen Düngemittelproduzenten, Landwirte, weitere Stakeholder und die Mitgliedstaaten beteiligt werden.

Strukturelle Maßnahmen: Heimische Produktion, Kreislaufführung und Dekarbonisierung

Mittel- bis langfristig will die Kommission die Diversifizierung von Ammoniak-, Harnstoff- und anderen Düngemittelimporten über Global-Gateway- und Team-Europe-Partnerschaften vorantreiben und Risiken beim Zugang zu Kali und Phosphat be-

werten, unter anderem durch den Erhalt oder Ausbau heimischer Produktionskapazitäten.

Die Kommission will außerdem klare Definitionen für biobasierte (organische) Düngemittel erarbeiten und im Rahmen des geplanten Biotech Act II Leitmärkte für biobasierte Düngeprodukte schaffen, unter anderem durch Mindesteinsatzquoten für kohlenstoffarme beziehungsweise biobasierte Inhaltsstoffe sowie freiwillige oder verpflichtende Kennzeichnungssysteme.

Im gleichen Zug sollen die Abfallrahmenrichtlinie und die Tierische-Nebenprodukte-Verordnung auf regulatorische Hürden für biobasierte Düngemittel tierischen Ursprungs überprüft werden; konkret geprüft wird etwa, ob tierische und andere Nebenprodukte, die für Biogas- oder Kompostanlagen bestimmt sind, sowie anaerob vergorene oder kompostierte Gülle aus dem Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie herausgenommen werden können.

Parallel dazu treibt die Kommission die Weiterentwicklung der Düngemittelprodukteverordnung voran, um ein breiteres Spektrum biobasierter Materialien in EU-Düngeprodukten zuzulassen.

Für das zweite Quartal 2027 kündigt die Kommission außerdem eine Machbarkeitsprüfung zur vollständigen Harmonisierung des Binnenmarkts für anorganische Düngemittel sowie eine Auswertung der Regeln zur gegenseitigen Anerkennung von Waren für nicht harmonisierte nationale Düngeprodukte an.

Bei der Nährstoffrückgewinnung will die Kommission Arbeiten zur Rückgewinnung von Phosphor und Stickstoff aus organischen Abfallströmen – Abwasser und Klärschlamm industrieller wie kommunaler Herkunft, Bioabfall, Gärreste – weiter unterstützen und bis zum ersten Quartal 2028 eine kombinierte Mindestquote für die Wiederverwendung und das Recycling von Phosphor aus Klärschlamm und kommunalem Abwasser sowie den Bedarf an Stickstoffzielen prüfen.

Zusätzliche Flexibilitäten für die Düngemittelindustrie im Rahmen der Revision des Europäischen Emissionshandels (ETS) – etwa bei Benchmarks oder der kostenlosen Zuteilung – sollen an die Bedingung geknüpft werden, dass Unternehmen zugleich ihre heimische, dekarbonisierte Produktion steigern und die Herstellung biobasierter beziehungsweise zirkulärer Düngemittel unterstützen. Mitgliedstaaten sollen außerdem ermutigt werden, ETS-Einnahmen gezielt für Investitionen in die Dekarbonisierung und zirkuläre nachgelagerte Anwendungen einzusetzen.

Investitionen in dekarbonisierte Düngemittelproduktion sollen weiterhin über den Innovationsfonds, die Europäische Wasserstoffbank und künftig auch über die geplante Industrial Decarbonisation Bank förderfähig sein. Diese Instrumente richten sich in erster Linie an Primärdüngemittelhersteller.

Für eine Stärkung der Infrastruktur im Rahmen der Nährstoffrückgewinnung – etwa Kläranlagen, getrennte Bioabfallsammlung oder Anlagen zur anaeroben Vergärung – verweist der Aktionsplan dagegen vor allem auf die Kohäsionspolitik sowie auf das Circular Bio-based Europe Joint Undertaking, das bereits Leuchtturmprojekte zum Einsatz biobasierter Düngemittel fördert.

Schließlich will die Kommission den CRCF-Rahmen (Carbon Removals and Carbon Farming) enger mit dem Düngemittelaktionsplan verzahnen, damit ETS-Einnahmen und Kohlenstoff-Landwirtschaft künftig auch die effizientere Nutzung recycelter Nährstoffe und kohlenstoffarmer Düngemittel honorieren; ein EU-weiter Aufruf für entsprechende CRCF-Projekte wird geprüft.

Transparenz und Marktbeobachtung

Das bereits bestehende Fertilisers Market Observatory soll als zentrale Plattform für Marktbeobachtung, Preis- und Bestandsdaten gestärkt werden; sollte die auf freiwilliger Basis gesammelte Marktinformation nicht ausreichen, behält sich die Kommission vor, im vierten Quartal 2026 einen verbindlichen Rahmen zur systematischen Markterhebung vorzuschlagen.

Bis zum ersten Quartal 2027 will die Kommission zudem in einer vertieften Auswertung untersuchen, wie sich CBAM- und ETS-bezogene Kosten in den von Landwirten gezahlten Düngemittelpreisen sowie letztlich in den Lebensmittelpreisen niederschlagen.

Bewertung

Besonders positiv ist aus Sicht des BDE der geplante Aufbau von Leitmärkten für biobasierte Düngemittel: Die im Rahmen des Biotech Act II angekündigten Mindesteinsatzquoten und Kennzeichnungsanforderungen für biobasierte Düngemittel sind unbedingt notwendig, um das Potenzial der abfallbasierten Bioökonomie vollständig zu heben und die entsprechenden Absatzmärkte zu etablieren.

Wünschenswert ist es, vor Implementierung dieser nachfragebasierten Instrumente klar zwischen nährstoffrecyclten Düngemitteln aus Sekundärrohstoffen und sonstigen biobasierten Düngemitteln unterscheiden zu können; die angekündigte Festlegung legaldefinierter Begriffsbestimmungen für biobasierte/organische Düngemittel sollte dies entsprechend berücksichtigen.

Begrüßenswert ist außerdem, dass die Kommission die Rückgewinnung von Phosphor und Stickstoff aus Klärschlamm, Bioabfall und Gärresten explizit als strategisch zur Verringerung der Importabhängigkeiten benennt und damit als zentralen Baustein für ein resilientes Europa verankert.

Die erneute Versicherung der Europäischen Kommission, ihre Arbeit an kombinierten Mindestquoten für Phosphor-Wiederverwendung und -Recycling fortzusetzen, verleiht diesem Anliegen weiteres politisches Gewicht. Der vorgesehene Zeithorizont bis zum ersten Quartal 2028 – wie auch in der Kommunalabwasserrichtlinie festgelegt – erscheint allerdings zu lang bemessen; eine Beschleunigung des Vorhabens ist wünschenswert.

Sinnvoll erscheinen auch die für den Emissionshandel vorgesehenen Konditionalitäten: Zusätzliche Flexibilitäten für die Düngemittelindustrie, bei-

spielsweise in Form weiterer kostenloser Zertifikatszuteilungen, sollen ausdrücklich an die Unterstützung biobasierter und zirkulärer Produktion geknüpft werden. Angesichts des politischen Drucks, die energieintensive Industrie kurzfristig zu entlasten, ist eine solche Verknüpfung ein Kompromiss, der zumindest verhindert, dass industrielle Entlastung ausschließlich fossil geprägte Produktionswege begünstigt.

Kritisch fällt hingegen auf, dass die zentralen Förderinstrumente für dekarbonisierte Düngemittel vor allem auf Primärdüngemittelhersteller zugeschnitten sind, während Investitionen in die Infra-

struktur der Nährstoffrückgewinnung überwiegend auf die Kohäsionspolitik und das Circular Bio-based Europe Joint Undertaking verwiesen werden – Fördertöpfe, die zusätzlich ein sehr viel breiteres Anwendungsfeld bedienen müssen.

Ausblick

Neben dem Kommissionsvorschlag für den Biotech Act II im dritten Quartal dieses Jahres wird in den kommenden Wochen zudem der Evaluationsbericht der Düngemittelprodukteverordnung erwartet, sowie ein darauffolgender Vorschlag zur Überarbeitung der Regulierung.

CBAM-Erweiterung:

Umweltausschuss und Rat beschließen Verhandlungspositionen

Der Rat der EU hat am 12. Juni 2026 seine Verhandlungsposition zum Vorschlag über eine Ausweitung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus CBAM angenommen. Im federführenden Umweltausschuss im Parlament wurde ein Berichtsentwurf am 06. Juli 2026 beschlossen, wobei die Annahme im Plenum noch aussteht. Beide Dokumente sehen eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs gegenüber dem Kommissionsvorschlag vor.



© Europäische Kommission

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2025 einen [Gesetzesvorschlag](#) veröffentlicht zur Erweiterung des bestehenden CO₂-Grenzausgleichsmechanismus ‚CBAM‘ nach der [Verordnung](#) (EU) 2023/956. Grundprinzip des CBAM ist es, einen Ausgleichspreis für die CO₂-Emissionen importierter Güter festzulegen, die unter weniger strengen Klimaschutzauflagen als Vergleichsprodukte in der EU hergestellt wurden.

Der Ausgleichspreis gilt aktuell für CO₂-intensive Grund- bzw. Rohstoffe, also Stahl, Aluminium, Zement aber auch Düngemittel sowie Strom und Wasserstoff. Die bestehende Sorge ist, dass durch die höhere Bepreisung auf Rohstoffbasis Importe zunehmend in die nachgelagerte Wertschöpfungsstufe bzw. die Produktebene verlagert werden. Aus diesem Grund sieht der Vorschlag der Kommission vor, den CBAM-Mechanismus ab 2028 auf die ‚Downstream‘ – Ebene von insgesamt 180 stahl- und aluminiumintensiven Produkten, wie industrielle Maschinen, Fahrzeugteile aber auch bestimmte

Haushaltsgeräte vor. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Materialanteil in Produkten, der aus der Verwertung von Schrotten besteht, zu.

Die Emissionen, die mit der Aufbereitung von *pre-consumer*-Schrotten (also Industrieresten) verbunden sind, sollen voll in die CO₂-Bilanz miteinbezogen werden, während *post-consumer* Anteile als ‚Netto-Null‘-Emission gewertet werden. Über den Kommissionsvorschlag haben wir im Europaspiegel aus letztem [Dezember](#) berichtet.

Berichtsentwurf im Umweltausschuss

Der Umweltausschuss im Parlament unter Berichterstatter Mohammed Chahim (S&D, Niederlande) hat auf Basis zahlreicher Änderungsanträge seinen Berichtsentwurf am 06. Juli 2026 angenommen. Dieser sieht eine zusätzliche Ausweitung der Liste CBAM-pflichtiger Güter über den Kommissionsvorschlag hinaus vor, etwa auf diverse Haushaltsgeräte oder Möbel mit höherem metallischem Anteil.

Zusätzlich eingeführt werden sollen Maßnahmen gegen das sog. ‚Resource Shuffling‘. Dieses defi-

niert der Berichtsentwurf als eine gezielte Umstrukturierung von Produktions- und Lieferketten, bei denen emissionsarme Waren in die EU umgeleitet werden und emissionsintensivere Ware anderweitig abgesetzt wird, ohne dass es tatsächlich zu einer Emissionsminderung beim Hersteller kommt.

Hiergegen soll die Kommission eine Liste von Produkten und Herkunftsländern mit einem hohen Risiko für eine solche ‚Umleitung‘ erstellen. Stehen Waren aus einem Drittstaat auf dieser Liste, so müssen Importeure nachweisen, dass sie tatsächlich Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Anlagen vorgenommen haben. Fehlen entsprechende Nachweise, werden bestimmte Standardwerte für die CO₂-Berechnung angewendet.

Bzgl. der Anrechnung von Emissionen, die auf den Schrottanteil in Produkten zurückgehen, differenziert der Entwurf zwischen Stahl und Aluminium: Während im Aluminiumbereich der CO₂ Anteil von *pre-consumer* Schrotten weiterhin auf den CO₂-Aufpreis angerechnet werden soll, sollen für Stahl sämtliche Anteile (sowohl aus dem *pre-* als auch *post-consumer Bereich*) als Netto-Null-Emission behandelt werden.

Importeure sind aber weiterhin verpflichtet, genau über den Anteil aus jeweils beiden Kategorien zu berichten. Zur Begründung wird angeführt, dass die Kommission noch genauer prüfen solle („*Review Clause*“), inwieweit sich eine Erhöhung der Importpreise für Stahlschrott auf den Europäischen Markt auswirken würde. Die künftige Möglichkeit der Bepreisung von *pre-consumer* Anteilen wird noch offengehalten.

Als zusätzliche Maßnahmen gegen Falschdeklarationen sollen CBAM-Anmelder auch Angaben zu der genauen Anlage machen, in der das Einschmelzen („*Melt and Pour*“) von Metallen stattgefunden hat. So soll verhindert werden, dass Produkte über einen weiteren Drittstaat als ‚*Zwischenstation*‘ in die EU importiert werden, in dem weniger CO₂-intensive Anlagen als im Ursprungsland liegen. Für *post-consumer* Aluminium Schrott sollen zusätzlich ein vor-Ort-Prüfbericht vorgelegt werden, der des-

sen Eigenschaft als *post-consumer* Material bestätigen.

Eine wesentliche Änderung zum Kommissionsvorschlag liegt außerdem im Umgang mit Preisschocks. Während der Kommissionsvorschlag vorsieht, Einzelgüter bei einem zu radikalen Kostenanstieg aus dem Anwendungsbereich des CBAM herauszunehmen, lehnt der Berichtsentwurf dies ab und schlägt vor, stattdessen die Einnahmen aus den Ausgleichszertifikaten in die entsprechenden Industriezweige ‚*umzuleiten*‘.

Ratsposition

Der Rat nahm eine Allgemeine Ausrichtung am 12. Juni 2026 im Rat für Wirtschaft und Finanzen („*ECOFIN*“) an. Auch dieser weitete den Anwendungsbereich der Liste CBAM-pflichtiger Produkte deutlich aus, insgesamt um 200 weitere stahl- und aluminiumintensive Industrie-, Bau und Elektrogüter.

Bei der Behandlung von Schrotten als Vorprodukt hält der Rat – anders als der Umweltausschuss – am Grundsatz des Kommissionsvorschlags fest: *pre-consumer* Schrott wird sowohl im Stahl- als auch im Aluminiumbereich bei der Berechnung der eingebetteten Emissionen berücksichtigt und unterliegt damit der CBAM-Zertifikatpflicht.

Post-consumer Anteile sind dagegen ausgenommen. Die Beweispflicht über den konkreten Anteil im Produkt liegt insoweit beim Importeur: Ohne einen nachprüfbaren Herkunftsnachweis ist das Material als *pre-consumer*-Schrott zu behandeln und damit zertifikatpflichtig.

Beim Sicherheitsmechanismus für plötzliche Preisschocks folgt der Rat im Kern dem Kommissionsvorschlag: Ein neuer Art. 27a ermächtigt die Kommission, betroffene Güter bei schwerwiegenden Marktstörungen per delegierten Rechtsakt befristet aus dem Anwendungsbereich auszunehmen. Der Rat fügt aber insoweit eine Höchstdauer von zwei Jahren ein.

Bewertung

Die Ausweitung des CBAM auf energieintensive „*Downstream*“-Güter bzw. auf die Produktebene ist zum Schutz der Europäischen Industrie definitiv zu begrüßen. Dass für Importeure in den Nachweispflichten für Vorprodukte deutlich zwischen *pre*- und *post-consumer* Anteilen unterschieden wird ist ebenso positiv hervorzuheben, da eine solche Unterscheidung auch im innereuropäischen Markt bereits Praxis ist und im Rahmen künftiger Regulatorik (etwa für die Nachweispflichten für Rezyklateinsatzquoten) von zunehmender Relevanz ist.

Dass der Umweltausschuss allerdings vorsieht, auch *pre-consumer*-Anteile aus Stahlschrott als Netto-Null-Emissionen anzurechnen, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Solche fallen während des industriellen Herstellungsprozesses (Produktionsabfälle) an und weisen damit dieselbe Emissionsbilanz auf wie das hergestellte Produkt selbst. Die Ambition, eine Verwertung „echter“ Schrotte, also *post-consumer* Materialien, zu fördern, muss auch von Importeuren aus Drittstaaten verlangt werden.

Ansonsten besteht hier ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Europäischen Unternehmen, wenn der Einsatz von CO₂-intensiven Industrieabfällen durch eine Ausnahme vom Emissionsaufpreis faktisch belohnt wird.

Insgesamt sind aber die Ansätze, die sowohl Kommission, ENVI als auch Rat in ihren Vorschlägen darstellen, um die Vorprodukte CBAM-pflichtiger Güter effektiv nachzuverfolgen, richtig und wichtig. Dass das sog. ‚*Resource Shuffling*‘ und eine Umgehung der Zertifikatspflicht durch den Import CBAM-pflichtiger Güter über CO₂-ärmere ‚*Zwischenstaaten*‘ verhindert werden soll, ist von hoher Relevanz. Die Ambitionen der Institutionen sind insoweit zu unterstützen.

Nächste Schritte

Die Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlamentes über den Berichtsentwurf des Umweltausschusses soll voraussichtlich am 14. oder 17. September 2026 stattfinden. Bis dahin haben auch die Abgeordneten anderer Ausschüsse die Möglichkeit, noch Änderungsanträge einzubringen.

Kurznachrichten

Circular Economy Act –

Industrie und Parlament bereiten sich auf den kommenden Gesetzesvorschlag vor

Die Veröffentlichung des Gesetzesvorschlags über ein Europäisches Kreislaufwirtschaftsgesetz wird für den 30. September 2026 erwartet. In dem Zusammenhang luden Abgeordnete des Europäischen Parlaments Vertreter von Industrie, NGOs und der Kommission zu einem Austausch über die notwendigen Schwerpunkte und aktuellen Herausforderungen der Kreislaufwirtschaft ein. Aus Gesprächen mit Vertretern der Kommission sind dem BDE zudem weitere geplante Maßnahmen bekannt geworden.

Hintergrund

Beratungen im Parlament

Der Umweltausschuss des Parlaments ENVI lud am 23. Juni zu einem sog. ‚Public Hearing‘ zum Circular Economy Act (CEA) ein. Dabei diskutierten Abgeordnete mit Vertretern aus Wirtschaft und Umweltverbänden, darunter etwa die Deutsche Umwelthilfe, oder Finanzverbänden wie der Dutch Banking Association.

Dabei wurde teilweise kritisiert, dass der aktuelle Fokus der Debatte ausschließlich auf dem Recycling läge und höhere Stufen der Abfallhierarchie außer Betracht blieben.

Einigkeit herrschte darin, dass zirkuläre Geschäftsmodelle nur dann in der Breite skalieren können, wenn sie finanzierbar sind – hierfür bedürfe es klarer Rahmenbedingungen der erweiterten Herstellerverantwortung und einer Verankerung von Zirkularität in der EU-Finanzarchitektur, nicht zuletzt dem EU-Fonds für Wettbewerbsfähigkeit.

Zudem fand am 14. Juli 2026 ein Austausch zwischen dem Binnenmarktausschuss IMCO und dem Referatsleiter für nachhaltige Produkte und Textilien bei der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (DG GROW), Herr Stefano Soro, statt. Dieser bestätigte nochmals, dass die Schwerpunkte des Circular Economy Acts in der Harmonisierung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung und der Abfalleigenschaften, der Förderung der Nachfrage nach

Sekundärrohstoffen und einer längeren Ressourcennutzung liegen sollen.

Die Deutsche Abgeordnete Anna Cavazzini (Greens/EFA) nannte die Kreislaufwirtschaft in dem Zusammenhang die ‚Wirtschaft der Zukunft‘ und erkundigte sich unter anderem nach dem Grad der Harmonisierung und ob konkrete Recyclingziele als Investitionsanreiz geplant wären.

Nach Aussage von Herrn Soro soll bezüglich der Harmonisierung im Abfallende-Bereich das Prinzip der sog. gegenseitigen Anerkennung gelten – d.h. sobald ein Stoff in einem Mitgliedsstaat das Ende der Abfalleigenschaft erreicht, soll dies im Falle der Verbringung dieses Stoffes auch in einem anderen Mitgliedsstaat gelten.

Auf die Frage nach Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage nach Sekundärrohstoffen verweist er auf die Überarbeitung bestimmter Kriterien für die öffentliche Auftragsvergabe.

Kurznachrichten

Planungen der EU-Kommission

Aus Gesprächen mit Vertretern der Generaldirektion Umwelt wurden dem BDE weitere Details über den aktuellen Entwicklungsstand bekannt.

So sollen die Bestimmungen zum Abfallende und für Nebenprodukte sowie auch zur erweiterten Herstellerverantwortung aus der [Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG](#) herausgenommen- und in einer neuen Verordnung geregelt werden. Dabei soll eine digitale Registrierungsplattform für die Systeme der Herstellerverantwortung eingerichtet werden, die in sämtlichen Mitgliedsstaaten Anwendung findet (D.h., eine einmalige Registrierung ist ausreichend).

Die bestehende [Richtlinie 2012/19/EU](#) über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE) soll ebenfalls durch eine Verordnung abgelöst werden, um einheitliche Standards zur Behandlung von Altgeräten zu etablieren. Der Fokus soll dabei in der Rückgewinnung kritischer Rohstoffe (CRM) liegen.

Dazu sollen die bestehenden Kategorien bzw. die Liste für ‚Altgeräte‘ erweitert werden, u.a. um Windkraftanlagen und Netzwerkausrüstungen (Hintergrund: nur etwa 37 % der in-Verkehr befindlichen CRM werden durch die aktuelle Liste erfasst.) Außerdem sollen die bestehenden Sammel- und Recyclingziele der WEEE-Richtlinie angepasst werden, sowie auch die entsprechende Berechnungsmethodik.

Außerdem werde erwogen, Maßnahmen zu einer möglichen Deponiegebühr im Rahmen des Circular Economy Acts zu regeln. Insoweit sollen den Mitgliedsstaaten Vorgaben auferlegt werden, die Kommunen zur Festlegung einer „abschreckenden“ Gebühr auf die Deponierung von Abfällen zu verpflichten.

Hintergrund ist die Befürchtung, dass durch die (aktuell) geplante Aufnahme der thermischen Abfallverwertung in den EU-Emissionshandel, eigentlich (thermisch) verwertbare Abfallströme aufgrund steigender Behandlungskosten in die Deponierung umgelenkt würden.

Die entsprechende Abgabe solle dementsprechend gewährleisten, dass die Kosten für die Deponierung höher sind als die der thermischen Behandlung. Diese Deponieabgabe solle grundsätzlich für sämtliche Abfallströme gelten.

Die Überarbeitung bestehender Sammel- und Recyclingziele für Altgeräte, inklusive der entsprechenden Berechnungsmethodik, ist in jedem Falle positiv zu bewerten. Die aktuelle Sammelvorgabe von mind. 65 % wird von 24 der 27 Mitgliedsstaaten verfehlt – in Deutschland liegt der Durchschnitt bei ca. 30 %.

Das liegt auch daran, dass die aktuelle Berechnungsmethodik an der Realität vorbeigeht: Es wird gezählt, wie viele Geräte (insgesamt) in einem Jahr auf den Markt kommen und wie im dritten Folgejahr wieder zurückgenommen werden – Dabei handelt es sich bei Elektro- und Elektronikgeräten um einen der am schnellsten wachsenden Produktströme. Es bedarf insoweit einer Berechnungsmethode, die für einzelne Gerätekategorien gilt und i.Ü. die durchschnittliche Lebensdauer von Geräten miteinbezieht.

Der BDE setzt sich seit Jahren für ein Verbot für die Deponierung von unbehandelten Siedlungsabfällen ein, um den Anteil organischer Abfälle in Deponien, die für die Bildung von Methangasen ursächlich sind, wirksam zu reduzieren. Sofern sich eine solche Regelung politisch auf EU-Ebene nicht durchsetzen lässt, begrüßt der BDE als Alternative eine Deponiegebühr.

Allerdings ist hier eine differenzierte Betrachtung nach Abfallströmen vorzunehmen: Eine Bepreisung der Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle ist in jedem Falle eine sinnvolle Regulatorik, um eine ‚Umlenkung‘ verwertbarer Abfallströme aus der thermischen Verwertung zu verhindern. Sie sollte jedoch nicht ausnahmslos für sämtliche Abfallströme geregelt werden.

Dies gilt insbesondere für mineralische Abfälle. Wenn man im Mineralikbereich etwa den Einsatz von aufbereiteten Bau- und Abbruchabfällen als Ersatzbaustoff einbezieht, herrscht in Deutschland eine ‚Verwertungsquote‘ von 90 %. Restbe-

Kurznachrichten

stände gehen nicht in die Deponierung, weil diese wirtschaftlich besonders attraktiv wäre, sondern weil für die entsprechenden Fraktionen schlichtweg keine anderen Verwendungsmöglichkeiten mehr bestehen.

Hinzu kommt, dass mineralische Abfälle oft für notwendige Baumaßnahmen auf Deponien – etwa für Zuwegungen oder Abdeckungen – verwendet und somit verwertet werden. Die Einbeziehung dieser Abfälle in eine Deponieabgabe würde zu einer Sanktionierung einer ökologisch sinnvollen Praxis führen.

Kurznachrichten

Einwegkunststoffrichtlinie:

Neue Regeln für Import und Rezyklatberechnung gelten ab dem 23. Juli 2026 und könnten als Blaupause für die Umsetzung der EU-Verpackungsverordnung fungieren

Der entsprechende Rechtsakt – der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1425 der Kommission vom 30. Juni 2026 – wurde am 3. Juli im Amtsblatt der Europäischen Union [veröffentlicht](#) und ist ab dem 23. Juli 2026 verpflichtend anzuwenden.

Hintergrund

Nach Vorgabe der Einwegkunststoffrichtlinie sollen ab 2025 25 % und ab 2030 30 % aller PET-Einweggetränkeflaschen aus recycelten Kunststoffen (Rezyklat) bestehen. Die Berechnungsmethode zur Bestimmung und Überprüfung des Rezyklatgehalts wird anhand eines Durchführungsrechtsakts festgelegt. Der Durchführungsrechtsakt (EU) 2023/2683 für die Berechnung, Überprüfung und Berichterstattung des Rezyklatanteils aus mechanischem Recycling wurde bereits Ende 2023 erlassen.

Der entsprechende Rechtsakt für Rezyklate auch aus chemischem Recycling war bislang noch in Arbeit. Er ersetzt den bisherigen Rechtsakt (EU) 2023/2683. Der neue Beschluss (EU) 2026/1425 enthält die verbindlichen Regeln zur Berechnung, Verifizierung und Berichterstattung des Rezyklatanteils in PET-Einweggetränkeflaschen auch hinsichtlich Rezyklatimporten.

Die Regelung zu Rezyklaten aus Drittstaaten, die sogenannte "Spiegelklausel", welche die Äquivalenz der importierten Rezyklate sicherstellen soll, sowie die Berechnungsmethode zur Massebilanzierung des Rezyklates wurde bereits im letzten [Europaspiegelartikel vom Mai 2026](#) eingehend dargestellt und bewertet.

Aktuelles

Die neuen Regeln sind nunmehr ab dem 23. Juli 2026 verbindlich anzuwenden.

Es wird derzeit diskutiert, ob die Spiegelklausel und die Regelungen zur Berechnung des Rezyklateinsatzes auf den verpflichtenden Rezyklateinsatz in anderen Stoffströmen – wie Verpackungen und Altfahrzeuge – übertragen wird.

Nach Angaben der Europäischen Kommission soll im Juli eine öffentliche Konsultation zu den bevorstehenden Durchführungsrechtsakten über den Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen gestartet werden. Gegenstand der Befragung sollen insbesondere die Berechnungsmethode, die Spiegelklausel sowie die Nachhaltigkeitskriterien sein. Die Annahme des Kommissionsvorschlags ist für Q4 2026 geplant.

Kurznachrichten

Batterieverordnung:

BDE/Denuo-Konferenz im Europäischen Parlament zur Batteriebrandproblematik

Am 30. Juni 2026 veranstalteten der BDE und Denuo (Belgischer Verband der Entsorgungswirtschaft) ein Parlamentarisches Frühstück im Europäischen Parlament. Gastgeber waren die Europaabgeordneten Pascal Arimont (EVP, Belgien) und Grégory Allione (Renew Europe, Frankreich). Ziel der Veranstaltung war es, die Mitglieder des Europäischen Parlaments für die zunehmende Problematik von Batteriebränden zu sensibilisieren und den politischen Handlungsbedarf auf europäischer Ebene zu verdeutlichen.



Von links nach rechts: Stefanie Köberl (Saubermacher), Dimitri Pelletier (CSP Poitiers), Ciobanu Dordea (EU-Kommission), Christian Eckert (ZVEI), Dr. Christian Suhl, Aarnout Ecker (Denuo)

© BDE

Hintergrund

Lithium-Ionen-Akkus sind in einer Vielzahl von elektrischen Alltagsgeräten zu finden, von Laptops, Mobiltelefonen und Tablets bis hin zu elektrischen Zahnbürsten, Einweg-E-Zigaretten, Sportschuhen, Kleidung, Spielzeug und Grußkarten. Werden diese Geräte unsachgemäß entsorgt, gelangen sie in den Restmüll und in getrennt gesammelte Abfallströme, wo sie aufgrund physischer Belastungen (z. B. Verdichtung in Müllpressen) in Brand geraten und Müllfahrzeuge sowie Recycling-

und Abfallentsorgungsanlagen in Brand setzen können.

Die Zahl dieser Brände hat EU-weit ein solches Ausmaß erreicht, dass Abfallentsorgungsunternehmen in vielen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten haben, Versicherungen für ihre Anlagen abzuschließen. Abgesehen davon, dass diese Brände die Abfallentsorgungsinfrastruktur zerstören und die Abfallbehandlung beeinträchtigen, stellen sie auch eine Gefahr für das Leben von Fahrern von Müllfahrzeugen, Anwohnern und Verkehrsteilneh-

Kurznachrichten

mern sowie für die Mitarbeiter der betroffenen Anlage und die Feuerwehren dar. Zudem bindet ihre Häufigkeit die Ressourcen der Feuerwehren.

Verbände der Abfallwirtschaft haben daher verschiedene Maßnahmen gefordert, um das Brandrisiko zu verringern:

- die Einführung eines Pfandrückgabesystems, um die Rückgabe von Batterien und kleinen batteriebetriebenen Elektro- und Elektronikaltgeräten zum ordnungsgemäßen Recycling zu fördern,
- Verbote für das Inverkehrbringen bestimmter batteriebetriebener Einwegprodukte, wenn dies nicht erforderlich ist, wie z. B. Einweg-E-Zigaretten, leuchtende Schuhe, ...
- die Einführung eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung, bei dem Hersteller von Lithium-Ionen-Batterien und mit Lithium-Batterien betriebenen Elektrogeräten einen bestimmten Betrag in einen Fonds einzahlen müssen, um die Kosten für Schäden und/oder die Versicherung von Abfallbehandlungsanlagen zu decken.

Der Umweltrat erörterte das Thema auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 auf Initiative Österreichs; die Mitgliedstaaten erkannten die Dringlichkeit des Problems an und forderten eine rasche Prüfung der Einführung eines Batteriepfands durch die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission hat bisher auf die Mitgliedstaaten verwiesen und erklärt, dass diese für die Lösung des Problems verantwortlich seien und Maßnahmen auf nationaler Ebene einführen könnten.

Vor diesem Hintergrund haben das Brüsseler Büro des BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft und Denuo, der Verband der Belgischen Entsorgungsunternehmen mit den Europaabgeordneten Pascal Arimont, einem Abgeordneten aus dem deutschsprachigen Teil Belgiens und Mitglied der EVP-Fraktion, und dem französischen Abgeordneten Grégory Allione, Mitglied der Renew-Fraktion, am 30. Juni 2026 im Europäischen Parlament ein par-

lamentarisches Frühstück zu Batteriebränden veranstaltet.

Dabei wurde eine Panel-Diskussion durchgeführt. Es diskutierten:

- Aurel Ciobanu Dordea, Direktor für Kreislaufwirtschaft, Europäische Kommission
- Stefanie Köberl, Managing Director, Saubermacher (Vertreterin der Kreislaufwirtschaft)
- Christian Eckert, Head of Sustainability and Environment, ZVEI (Vertreter der Herstellerseite)
- Dimitri Pelletier, Chief Firefighter, Services de la Vienne (Frankreich)

Wesentliche Aussagen des Gastgebers Pascal Arimont

Der Gastgeber, der Europaabgeordnete Pascal Arimont, machte auf die zunehmende Brandgefahr in Europas Recyclinganlagen aufmerksam. Er warnte, dass inzwischen kaum ein Tag vergehe, ohne dass es in Europa zu einem Brand in einer Recyclinganlage komme. Die Folgen reichten von erheblichen wirtschaftlichen Schäden über Gesundheits- und Sicherheitsrisiken bis hin zum Verlust wertvoller Rohstoffe.

Herr Arimont verwies auf aktuelle Untersuchungen aus Deutschland und Österreich. Demnach ereignen sich allein im deutschen Abfallsektor rund 30 Brände pro Tag, während die Zahl der Brandereignisse seit 2021 um etwa 30 Prozent gestiegen ist. Als Hauptursache gelten unsachgemäß entsorgte Batterien, insbesondere Lithium-Batterien aus Einweg-E-Zigaretten und E-Bikes, die bei der Annahme, Lagerung oder Zerkleinerung von Abfällen Brände auslösen können.

Als besonders besorgniserregend bezeichnete es Herr Arimont, dass sich die Zahl der im Restmüll gefundenen Lithium-Batterien innerhalb der vergangenen zehn Jahre vervierfacht habe. Dies verdeutliche den dringenden Handlungsbedarf.

Kurznachrichten

Der Europaabgeordnete erinnerte daran, dass europäische Entsorgungsverbände bereits konkrete Maßnahmen fordern. Dazu gehören ein EU-weites Pfandsystem für Batterien, ein Verbot unnötiger Einwegprodukte mit Batterien sowie eine stärkere finanzielle Verantwortung der Hersteller für Schäden am Ende des Produktlebenszyklus.

Auch der EU-Umweltrat habe die Dringlichkeit des Problems im Dezember 2025 anerkannt und die Europäische Kommission aufgefordert, die Einführung eines Batteriesammelpfands auf europäischer Ebene zügig zu prüfen.

Wesentliche Aussagen der Kommission

Herr Ciobanu-Dordea bedankte sich ausdrücklich beim BDE und beim VOEB für den aufgebauten politischen Druck sowie für die erfolgreiche Verbandsarbeit. Diese habe maßgeblich dazu beigetragen, dass die Arbeiten der Kommission zu einem möglichen Batteriepfund beziehungsweise einem Cashback-System vorangetrieben werden.

Er bekräftigte, dass die EU-Kommission die Branche bei der Bewältigung der Problematik von Batteriebränden in Entsorgungsanlagen und Sammel- beziehungsweise Entsorgungsfahrzeugen unterstützen wolle.

Dies solle jedoch nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Circular Economy Act erfolgen, sondern über eine Revision der Batterieverordnung oder eine "Satelliten-Regelung" zur Batterieverordnung.

Herr Ciobanu-Dordea verwies auf die derzeit laufenden Studien der Beratungsunternehmen Öko-Institut und Ramboll zu einem möglichen Batteriepfund beziehungsweise einem Cashback-System. Die Europäische Kommission evaluiere dabei ausdrücklich auch das vom VOEB vorgeschlagene Cashback-Modell.

Parallel hierzu arbeite die Kommission bereits an den erforderlichen Gesetzesfolgenabschätzungen (Impact Assessments), die Voraussetzung für eine grundlegende Änderung der Batterieverordnung – etwa durch die Einführung eines Batteriepfalls oder eines Cashback-Systems – sind.

Sollte dieser Bericht die Einführung eines Batteriepfalls oder eines Cashback-Systems befürworten, dürfte dies den weiteren Gesetzgebungsprozess erheblich erleichtern. Voraussetzung für eine zügige Umsetzung bleibt jedoch eine Einigung der Co-Gesetzgeber.

Neben einem Batteriepfund wurde auch ein Batteriefonds diskutiert, in den Batteriehersteller zur Finanzierung von Schäden infolge von Batteriebränden einzahlen müssten. Nach Einschätzung der Europäischen Kommission wäre ein solcher Fonds jedoch voraussichtlich rasch ausgeschöpft.

Daher prüfe die Kommission derzeit einen alternativen Ansatz: eine Verpflichtung der Versicherungswirtschaft, aufgrund des öffentlichen Interesses am Schutz der Entsorgungsinfrastruktur und an der Bewältigung der Batteriebrandproblematik einen Versicherungsschutz für betroffene Anlagen bereitzustellen.

Abschließend betonte Herr Ciobanu-Dordea, dass europäische Gesetzgebungsverfahren Zeit benötigten. Gleichwohl werde daran gearbeitet, einen entsprechenden Legislativvorschlag so zügig wie möglich vorzulegen. Außerdem verwies er auf die Änderung der Abfallverbringungsverordnung zur Ermöglichung von Abfallexporten in die Schweiz; diese Änderung sei von Parlament und Rat im Eilverfahren durchgeführt worden und innerhalb weniger Monate in Kraft getreten.

Pascal Arimont erklärte in seinen Abschlussworten, dass das Parlament bereit und fähig sei, Gesetzesverfahren schnell durchzuführen – die Kommission müsse nur schnell etwas vorschlagen.

Kurznachrichten

EU-Abfallverbringungsverordnung:

Nutzung von DIWASS seit dem 21. Mai 2026

Fehlende Testphase führt weiterhin zu Problemen beim digitalen Abfallverbringungssystem

Hintergrund

Die Nutzung des Online-Dienstes „Digital Waste Shipment System“ (DIWASS) ist seit dem 21. Mai 2026 für Abfallverbringungen innerhalb der Europäischen Union verpflichtend. Notifizierungen haben folglich über DIWASS zu erfolgen.

Für Verbringungen von Abfällen der Grünen Liste, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen (Anhang VII, Art. 4 Abs. 4 und 5), hat die EU-Kommission aufgrund starken Druckes der Verbände der Entsorgungswirtschaft eine nicht gesetzlich geregelte Übergangslösung geschaffen.

Danach bleibt die Verwendung des Anhang-VII-Dokuments in Papierform bis einschließlich 31. Dezember 2026 zulässig.

Für notifizierungspflichtige Abfallverbringungen ist die Nutzung von DIWASS hingegen bereits seit dem 21. Mai 2026 verpflichtend. Mangels Erprobungsphase kam es zu Schwierigkeiten bei der Anwendung.

Aktuelles

Die technischen Probleme und offenen Fragestellungen im Zusammenhang mit DIWASS dauern fort. Zuletzt nahm die Europäische Kommission unangekündigt nachträgliche Änderungen an der DIWASS-Schnittstelle vor.

Diese hatten teilweise auch Auswirkungen auf angebundene Softwarelösungen. Problematisch war unter anderem, dass keine Informationen

darüber bereitgestellt wurden, wann diese Schemaänderung in der DIWASS-Produktionsumgebung bereitgestellt wird. Diese Informationen sind unerlässlich, da Softwareanbieter vor solchen Änderungen aktualisierte Softwareversionen vorbereiten und veröffentlichen müssen.

Der effektivste Weg, dies sicherzustellen, wäre die Veröffentlichung von Versionsnummern für die jeweiligen Umgebungen, die derzeit jedoch leider nicht verfügbar sind. Darüber hinaus benötigen Softwareanbieter klare Informationen darüber, welche Schemaänderungen wann in welcher Umgebung bereitgestellt werden.

Diese Informationen sind unverzichtbar für die Wartung und Anpassung von Softwarelösungen, die von an DIWASS angeschlossenen Wirtschaftsakteuren genutzt werden.

Das Fehlen einer Dokumentation zu den vom System zurückgegebenen API-Fehlercodes erschwert die Softwareentwicklung und -wartung zusätzlich.

Auf entsprechende Kritik des BDE hin hat die Kommission dem BDE gegenüber Ende Juni mitgeteilt, dass grundsätzlich angestrebt werde, Änderungen mit Auswirkungen auf bestehende Schnittstellenvereinbarungen zu vermeiden und technische Anpassungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Änderungen würden erst nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingeführt.

Kurznachrichten

Zudem sei man sich der Bedeutung einer ausreichenden Transparenz hinsichtlich technischer Änderungen für alle beteiligten Akteure bewusst und werde die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden fortsetzen, um eine möglichst reibungslose Umsetzung zu unterstützen. Als eine der nächsten Maßnahmen sei vorgesehen, künftig bei jeder neuen Veröffentlichung vollständige Versionshinweise bereitzustellen.

Zur Anpassung der Abfallcodes erläuterte die Kommission, dass eine Änderung an der Abfallcodelist eingeführt worden sei, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Dabei habe es sich um die einzige kürzlich vorgenommene Änderung gehandelt, die potenziell kompatibilitätsbeeinträchtigende Auswirkungen auf angeschlossene Systeme habe.

Die Aktualisierung sei den Mitgliedstaaten im Mai 2026 mitgeteilt und am 3. Juni 2026 in der Akzeptanzumgebung sowie am 11. Juni 2026 in der Produktionsumgebung bereitgestellt worden.

Darüber hinaus seien zwei weitere Änderungen vorgenommen worden, bei denen keine Beeinträchtigung bestehender Integrationen erwartet worden sei. Zum einen sei auf Wunsch der Mitgliedstaaten ein Feld „Datum der letzten Aktualisierung“ in den Benachrichtigungslisten ergänzt worden, um die Nachverfolgung von Aktualisierungen zu erleichtern.

Zum anderen sei eine Fehlerbehebung umgesetzt worden, mit der zuvor in bestimmten Fällen fehlende Antwortfelder wiederhergestellt worden seien. Diese Anpassung sei rückwärtskompatibel implementiert worden.

Die Europäische Kommission hat dem BDE zugesagt, Rückmeldungen zu DIWASS aufmerksam aufzunehmen. Sollten bei der Nutzung des Systems Probleme auftreten, bittet der BDE seine Mitgliedsunternehmen darum, diese zeitnah mitzuteilen, damit sie gegenüber der Kommission schnell adressiert werden können.

Kurznachrichten

EU-Abfallverbringungsverordnung:

Ausnahme ermöglicht künftig wieder Verbringung von gemischten Siedlungsabfällen in die Schweiz

Die aktuelle Anpassung der EU-Abfallverbringungsverordnung gilt ab dem 30. Juli 2026.

Hintergrund

Die EU-Abfallverbringungsverordnung verbietet die Verbringung von gemischtem Siedlungsabfall (auch zur Verwertung) in Drittstaaten seit dem 21. Mai 2026 (Art. 44 Abs. 2 f). Dazu zählt auch die Schweiz.

Dies hätte jedoch zu Problemen bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen in einigen an die Schweiz grenzenden Regionen Österreichs, Deutschlands und Frankreichs geführt, aus denen jährlich rund 200.000 Tonnen solcher Abfälle in die Schweiz verbracht werden.

Viele Gemeinden in diesen Regionen der EU sind für eine effiziente Abfallbehandlung auf nahegelegene Schweizer Anlagen angewiesen, was dem Nähe-Grundsatz nach Art. 16 Abs. 3 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98 entspricht, demzufolge Abfälle so nah wie möglich am Ort ihrer Entstehung behandelt werden sollten.

Daher hatte die Kommission am 29. April 2026 einen gezielten [Vorschlag zur Änderung dieser Vorschrift](#) vorgelegt, um die Schweiz vom Verbot der Ausfuhr von gemischten Siedlungsabfällen zur Verwertung auszunehmen. Für alle anderen (OECD)-Drittstaaten soll das Ausfuhrverbot weiterhin uneingeschränkt gelten.

Der Kommissionsvorschlag unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

Aktuelles

Die Änderung der Abfallverbringungsverordnung, mit der die Schweiz vom Ausfuhrverbot für zur Verwertung bestimmte gemischte Siedlungsabfälle ausgenommen wird, wurde sowohl vom Euro-

päischen Parlament als auch vom Rat angenommen.

Die Änderung wurde bereits im Amtsblatt der Europäischen Union [veröffentlicht](#) und gilt ab dem 30. Juli 2026. Der Gesetzestext begründet die Ausnahme damit, dass das Ausfuhrverbot sonst längere Transportwege aus Grenzregionen zu Behandlungsanlagen in EU-Mitgliedstaaten, höhere Entsorgungskosten und zusätzliche Treibhausgasemissionen durch die Verlagerung vom Schienen- auf den Straßentransport verursacht hätte.

Das Gesetzgebungsverfahren zeichnete sich durch eine besondere Geschwindigkeit aus: Nach Vorlage des Kommissionsvorschlags Ende April stimmte das EU-Parlament bereits am 16. Juni 2026 in einer Plenarsitzung für die Dringlichkeit der Angelegenheit und nahm den Kommissionsvorschlag nur zwei Tage später am 18. Juni 2026 ohne inhaltliche Änderungen an, was eine Verabschiedung ohne monatelange Debatten ermöglichte.

Am 29. Juni 2026 hatte dann auch der Rat der Europäischen Union den Kommissionsvorschlag angenommen.

Möglich war dies, da das Verfahren als Dringlichkeitsverfahren nach Art. 170 der Geschäftsordnung des Parlaments geführt wurde. Das Dringlichkeitsverfahren ist ein Ausnahmeinstrument, das nur in besonderen Fällen angewendet wird.

Ein Antrag auf Durchführung eines Dringlichkeitsverfahrens kann von der Europäischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union oder einer Fraktion beziehungsweise einer Mindestanzahl

Kurznachrichten

von Abgeordneten des Europäischen Parlaments eingebracht werden. I

Im Fall der Anpassung der Vorschriften zur Abfallverbringung ging die Initiative von der Europäischen Kommission aus, die einen gezielten Änderungsvorschlag vorlegte. Nach Eingang des Antrags informiert die Präsidentin oder der Präsident des Europäischen Parlaments das Plenum darüber. Bereits zu Beginn der nächsten Plenarsitzung entscheidet das Parlament durch Abstimmung, ob der Antrag angenommen und das Vorhaben als dringlich eingestuft wird.

Im Unterschied zum regulären Gesetzgebungsverfahren wird im Dringlichkeitsverfahren die übliche Ausschussphase weitgehend umgangen oder auf ein Minimum verkürzt. Während Gesetzgebungsvorschläge normalerweise über mehrere Monate in den zuständigen Fachausschüssen – beispielsweise im Ausschuss für Umweltfragen – beraten und dort häufig mit zahlreichen Änderungsanträgen versehen werden, gelangt der Vorschlag im Dringlichkeitsverfahren nahezu unmittelbar in das Plenum.

Dort stimmen die Abgeordneten direkt über den vorliegenden Textentwurf ab, der in der Regel unverändert bleibt. Erhält der Vorschlag die erforderliche Mehrheit und stimmt der Rat der Europäischen Union zeitgleich zu, kann das Gesetzgebungsverfahren bereits in erster Lesung abgeschlossen werden.

Da dieses Verfahren die parlamentarische Beratung erheblich verkürzt und nur wenig Raum für eine vertiefte inhaltliche Diskussion oder für umfangreiche Änderungen lässt, wird es von den EU-Institutionen bewusst nur sehr zurückhaltend angewendet. Es ist für außergewöhnliche Situationen vorgesehen, in denen Verzögerungen des regulären Gesetzgebungsverfahrens erhebliche wirtschaftliche Schäden, ökologische Nachteile oder rechtliche Unsicherheiten verursachen könnten.

Im Fall der kurzfristigen Anpassung der Vorschriften zur Abfallverbringung wurde das Dringlichkeitsverfahren eingesetzt, um die negativen Folgen des plötzlichen Entsorgungsstopps für die betroffenen Grenzregionen möglichst rasch zu beheben.

Kurznachrichten

Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung:

EU-Kommission reduziert Anforderungen und schafft freiwilligen KMU-Standard

Die Anpassung der Corporate Sustainability Reporting Directive (EU) 2022/2464 (Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung) war Teil des ersten ‚Omnibusses‘ der Kommission zur Reduzierung von Berichtspflichten. Nunmehr legt die Kommission zwei delegierte Rechtsakte vor, welche die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung spezifizieren und einen freiwilligen Berichtsstandard für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) festlegen, bzw. Unternehmen, die seit dem ‚Omnibus‘ nicht mehr unter die (verpflichtende) Berichterstattung fallen.

Hintergrund

Die [Richtlinie \(EU\) 2026/470](#), welche auch als ‚Omnibus I‘ bezeichnet wird, ist seit dem 18. März 2026 in Kraft. Wesentliche Inhalte sind eine Anpassung der [Richtlinie \(EU\) 2024/1760](#) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen entlang der Lieferketten sowie der [Richtlinie 2022/2464](#) über die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Dabei wurde im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Kreis berichtspflichtiger Unternehmen auf Unternehmen ab 1.000 Mitarbeiter und 450 Mio. EUR Jahresumsatz verringert. Die Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten gelten erst ab 5.000 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von 1,5 Mrd. EUR.

Zudem wurden auch Anpassungen der [Bilanzrichtlinie 2013/34/EU](#) aufgenommen. Dabei wurde die Nachhaltigkeitsberichterstattung für die sog. ‚Lageberichte‘ an die genannten Schwellenwerte angepasst (1.000 Mitarbeiter, 450 Mio. Jahresumsatz) und die Pflicht zur Anpassung der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2023/2772](#) (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) aufgenommen, welche die konkreten Einzelheiten der Berichterstattung regelt.

Wesentliche Inhalte

Reduzierung der Anforderungen an Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der [Entwurf C\(2026\)5010](#) einer entsprechenden Änderungsverordnung sieht insoweit vor, die Anzahl der verpflichtenden Datenpunkte, über die zu berichten ist, um 60 % zu verringern. So werden die ca. 1.100 bestehenden Einzelfragen in großen Teilen zusammengefasst.

Beispielsweise werden detaillierte Fragen zum Tier- und Pflanzenschutz gestrichen; anstatt Angaben über die gesamte Lieferkette darzulegen, reicht künftig der direkte Zulieferer. Anstelle des sogenannten ‚Bottom-Up‘ Ansatzes, d.h. eine Beantwortung sämtlicher Einzelfragen ab der ‚untersten‘ Ebene, können Unternehmen jetzt auch einen ‚Top-Down‘-Ansatz wählen: Sie können bereits auf der Ebene des ‚Themas‘ bewerten, ob ein Aspekt für die eigene Berichterstattung relevant ist. Lässt sich dies verneinen, entfällt eine Pflicht zur Einzelbewertung.

Kurznachrichten

Als Beispiel sei der Berichtsstandard über das Thema ‚Wasser- und Meeressressourcen‘ gewählt (ESRS E3). Dieser teilt sich letztlich in die Unterthemen ‚Wasserverbrauch‘, ‚Wasserentnahme‘, ‚Wasserableitung‘, ‚Ableitung von Wasser in die Ozeane‘ und ‚Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen‘ auf. Nach geänderter Fassung der ESRS genügt nunmehr eine Bewertung auf Themen-Ebene, wenn sich eine Wasser-Relevanz der eigenen Tätigkeiten ausschließen lässt.

Das Thema ‚Kreislaufwirtschaft‘ teilt sich i.Ü. in die Unterthemen ‚Ressourcenflüsse, einschließlich Ressourcennutzung‘, ‚Ressourcenflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen‘ sowie ‚Abfälle‘.

Freiwilliger Berichtsstandard

Der zweite [Entwurf C\(2026\)5011](#) ergänzt die Bilanzrichtlinie um einen freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, also solche, die weniger als 1.000 Mitarbeiter beschäftigen. Für Unternehmen oberhalb der sog. ‚Value Chain Cap‘, also des relevanten Schwellenwertes zur Berichterstattung, gilt künftig ein Verbot, nicht-berichtspflichtige Unternehmen der nachgelagerten Lieferketten mit entsprechenden Informationspflichten zu belasten (sof. „Trickle-down-Effekt“).

Die betroffenen Unternehmen haben demzufolge auch das Recht, entsprechende Anfragen abzu-

lehnen. Unternehmen unterhalb der ‚Value Chain Cap‘ können aber auf freiwilliger Basis berichten, etwa um besseren Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten. Soweit sich Unternehmen hierzu entscheiden, müssen sie eines der ‚Module‘ im Anhang der delegierten Verordnung verwenden.

Dieser teilt sich in ein sog. ‚Basis-Modul‘, welches die entsprechenden Mindestanforderungen enthält und ein ‚Umfassendes Modul‘. Für das Kriterium ‚Umwelt‘ müssen z.B. innerhalb des Basismoduls etwa nur der Strom- und Energieverbrauch oder die Ressourcennutzung und das Abfallaufkommen dargelegt werden, während innerhalb des umfassenderen Moduls auch detaillierte Angaben über CO₂-Reduktionspläne gemacht werden müssen.

Zeitplan

Die beiden delegierten Rechtsakte unterliegen noch der Kontrolle durch Rat und Parlament. Erheben diese innerhalb von zwei Monaten keine Einwände, werden die Rechtsakte im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Der jeweilige Stichtag der verpflichtenden Anwendbarkeit beider Rechtsakte ist der 01. Januar 2027 für das kommende Geschäftsjahr, wobei im Falle der ESRS Unternehmen für das Restjahr 2026 die Wahl haben, ob sie die delegierte Verordnung in alter oder neuer Fassung anwenden.